

Beilagen

WST6-A-897/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 200
Dr. Muttenthaler

Durchwahl
4500

Datum

10. Nov. 1998

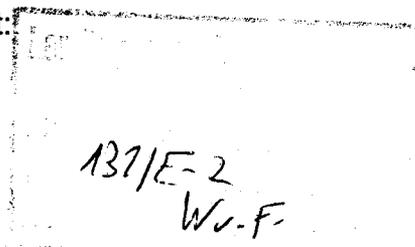
Betrifft

NÖ Elektrizitätswesengesetz 1998, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



A) Historisches

Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, soweit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Daneben bestand seit 1922 als erste besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens das Elektrizitätswesengesetz, BGBl. Nr. 348/1922, das Leitungs- und Enteignungsrechte vorsah und auch Bestimmungen über die elektrotechnische Sicherheit enthielt.

Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neu geschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, Rechnung getragen. Dieses beinhaltete in seinem ersten Teil die Grundsätze für das

Recht der Stromlieferungsunternehmen sowie das Starkstromwegerecht für jene Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, während der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache war, enthielt.

Nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich wurde das österreichische Elektrizitätsrecht durch zwei Einführungsverordnungen über das Deutsche Energiewirtschaftsrecht (DRGBl. 1939, I, S. 83, und DRGBl. 1940, I, S. 202) aufgehoben und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Mit dem Erlöschen der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Jahre 1945 wurde das deutsche Recht zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, im ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Durch das Verfassungsgesetz über einige Änderungen der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 196/1945, wurde die Bundesstaatlichkeit Österreichs wiederhergestellt und mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder im Bereich des Elektrizitätswesens wieder das ihnen durch Art. 12 B-VG gewährleistete Recht zur Ausführungsgesetzgebung. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20. Oktober 1948 nicht erfolgte, konnten die Länder hernach die unter Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens durch eigene Landesgesetze ohne Bindung an eine bundesgesetzliche Vorschrift regeln. In Niederösterreich wurde durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/1950 das frühere Elektrizitätslandsgesetz wieder eingeführt. Mit Gesetz LGBl. Nr. 133/1957 wurden einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich geschaffen, welche am 31. Dezember 1971 außer Kraft traten. Am 16. Dezember 1971 wurde das Gesetz über Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens neu beschlossen und am 15. Februar 1972 unter LGBl. 7800-0 verlautbart.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGBl. Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, soweit es unter Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, das ist das Recht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromerzeugungsanlagen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Bei der Erlassung dieses Gesetzes, welches übrigens durch das Gesetz, BGBl. Nr. 131/1979, geringfügig geändert wurde, ging es dem Bundesgesetzgeber insbesondere darum, die in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen zu vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Rechtsnormen, die den österreichischen Verhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen.

In Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1990 beschlossen.

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des Elektrizitätsrechtes, sondern aufgrund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde. Im Jahre 1992 wurde das Preisgesetz 1976 durch das Preisgesetz 1992 (Verfassungsgesetz), BGBl. Nr. 145, ersetzt. Nach dem Preisgesetz 1992 kann der Bundesminister für wirt-

schaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Außerdem kann er durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Darüber hinaus ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner zu beauftragen, die ihm zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind.

B) Wandel in der Elektrizitätswirtschaft

Da elektrische Energie leitungsgebunden ist und nur indirekt gespeichert werden kann, muß jederzeit soviel Elektrizität erzeugt werden, wie gerade verbraucht wird. Aus diesen physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgen seit Beginn der großflächigen vernetzten Versorgung mit elektrischer Energie durch kaufmännisch organisierte „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ bestimmte wirtschafts- und unternehmenspolitische Grundsätze, die wiederum spezifische rechtliche Regelungen nach sich gezogen haben. Man ging davon aus, daß jeder Stromabnehmer in einem bestimmten Gebiet aus volkswirtschaftlichen Gründen (Vermeidung von kapitalintensiven Doppelinvestitionen) elektrische Energie nur von einem Versorger beziehen sollte, der damit eine Monopolstellung einnimmt. Dieses wird in der einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur als sogenanntes „natürliches Monopol“ eines „Gebietsversorgers“ bezeichnet. Die Absicherung durch die Gesetzgebung erfolgt in der Regel durch das Institut der „Gebietskonzession“, auf deren Grundlage jeder Abnehmer im Gebiet des dafür konzessionierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens ausschließlich von diesem beziehen kann. Dem Versorgungsmonopol steht im Gegenzug die sogenannte „Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht“ des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber. Dieses System bedingt starke Kontrollinstrumente, die vor allem in der Aufsicht über die Strompreise („Allgemeine Tarife“ für Kleinabnehmer) und in der Genehmigung von „Allgemeinen Lieferungs-/Versorgungs - Bedingungen“ durch staatliche Aufsichtsbehörden ausgeprägt sind.

Grundprinzip der staatlichen Elektrizitätspolitik war, daß der in der Regel steigende Bedarf an elektrischer Energie „ausreichend, sicher und kostengünstig“ den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen ist. Auch die Unternehmenspolitik konzentrierte sich auf die Aufbringungsseite: Bau neuer Erzeugungskapazitäten, Bezugsrechte an Kraftwerken anderer Unternehmen, Abschluß von Lieferverträgen mit in- und ausländischen Partnern.

In der Betrachtung dieser Jahrzehnte geltenden Prinzipien und Rahmenbedingungen ist in den letzten Jahren ein grundsätzlicher Wandel eingetreten:

- Aufgrund des erhöhten Umweltbewußtseins und der begrenzten Ressourcen an fossilen Brennstoffen resultierten für die Elektrizitätspolitik zunächst neue Prinzipien: Umweltverträglichkeit und soziale Verträglichkeit.
- Aus dem heraus treten über die Aufbringung (Erzeugung, Import) hinaus mehr und mehr auch neue elektrizitätswirtschaftliche Instrumente auf Seite der Stromanwendung in das Zentrum der Elektrizitätspolitik; „Demand Side Management“, „Least Cost Planning“ und „Integrated Ressource Planning“. Von den Versorgungsunternehmen wird erwartet, nicht nur Energie zu verkaufen, sondern ein gesamtes Paket an „Energiedienstleistungen“ anzubieten.
- Das System der Ausschließlichkeit in der Gebietsversorgung hat nicht mehr unbestrittene Akzeptanz: Zunehmend werden in dieses Gebietsmonopol - bei Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit - marktwirtschaftliche Elemente eingebaut, die einen vernünftigen Wettbewerb von Stromanbietern zu Gunsten des Konsumenten ermöglichen; vor allem in der Form, daß bestimmte stromintensive industrielle Großabnehmer berechtigt werden können über die Grenzen ihres Gebietsversorgers hinweg Stromlieferungsverträge abzuschließen. Dies stand auch im Zentrum der energiepolitischen Diskussion in der EU, im Rahmen der „Vollendung des Binnenmarktes“ eine eigene Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen.

C) Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU

Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 20. Juni 1996 in einer Sondersitzung des Energieministerrates der Europäischen Union einstimmig politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt betreffend eine „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ erzielt. Am 11. Dezember wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie beschlossen. Anschließend erfolgte der Beschluß des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie steht den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Elektrizität als Ware und die Übertragungs- und Verteilertätigkeiten als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, legt die Richtlinie fest, daß die drei Tätigkeitsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung drei grundsätzlich zu trennende Funktionen darstellen, für die in sich geschlossene Regelungen vorzusehen sind.

Darstellung und Struktur der Richtlinie:

1. Erwägungsgründe

In den der Richtlinie vorangestellten „Erwägungsgründen“ sind die maßgeblichen Motive zur Erlassung der Richtlinie aufgelistet und die Instrumente und Regelmechanismen der Richtlinie angeführt. Zentral ist die Vollendung des Binnenmarktes, ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, - also auch für die - besonderen Gesetzmäßigkeiten unterliegende - Ware „Elektrizität“. Dabei wird der Verwirklichung eines „wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes“ ein hoher Stellenwert beigemessen.

sen, aber auch auf die Möglichkeit hingewiesen, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ aufzuerlegen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors „Elektrizität“

In Kapitel II (Art. 3) sind die Grundsätze der Wettbewerbspolitik des Wirtschaftsreiches „Elektrizitätsversorgung“ festgelegt. Ziel ist es, den Elektrizitätsmarkt zu öffnen und den am Markt teilnehmenden Unternehmen eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zuteil werden zu lassen.

Es wird den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit eröffnet, den Unternehmen „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Allgemeininteresse aufzuerlegen, die klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar zu sein haben. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können sich beziehen auf

- Versorgungssicherheit
- Regelmäßigkeit von Stromlieferungen
- Qualität von Stromlieferungen
- Strompreispolitik
- Umweltschutzpolitik

Sie sind zu publizieren und der Kommission zu notifizieren.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können den Wettbewerb einschränken, falls das Einhalten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch den Wettbewerb unmöglich würde. Allerdings darf eine solche Einschränkung den „Interessen der Gemeinschaft“ nicht zuwiderlaufen. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört gemäß Art. 3 Abs. 3 letzter Satz unter anderem der Wettbewerb um zugelassene Kunden im Sinne dieser Richtlinie und Art. 90 des EG-Vertrages. Dadurch soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wettbewerbselementen und den Erfordernissen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geschaffen werden.

3. Erzeugung

In Kapitel III (Art. 4 bis 6) sind Bestimmungen für den Bau neuer Erzeugungsanlagen mittels Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren enthalten. Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, welches Verfahren sie anwenden. Bei beiden Verfahren sind jedoch objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden. Hiedurch soll ein „Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten“ erreicht werden.

Im Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien, die z.B. Sicherheit, Umweltschutz, Art der Primärenergieträger, Flächennutzung, Energieeffizienz, aber auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen umfassen können. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Kommission zu notifizieren.

Das Ausschreibungsverfahren ist von der Idee der zentralen Planung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs geprägt. Es erfolgt dann eine europäische Ausschreibung der benötigten Kapazitäten mit genauer Beschreibung der technischen Kriterien. Dieses System weist eine geringe Wettbewerbstiefe auf. Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben jedenfalls Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach den Kriterien des Genehmigungsverfahrens.

4. Betrieb von Netzen (Kapitel IV)

Betrieb von Übertragungsnetzen (Art. 7 bis 9)

Als Übertragung definiert die Richtlinie den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern. Die Netzbetreiber für die Übertragung sind zu benennen. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes muß zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig sein von den Tätigkeiten, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.

Übertragungsnetzbetreiber sind zuständig für:

- Sicherheit der Versorgung;
- Betrieb und Wartung des Übertragungsnetzes;

- gegebenenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- „Dispatching“, dh. die Einspeisung von Produktionsanlagen und die Nutzung von Verbindungsleitungen nach objektiven Kriterien, wobei bei diesen Kriterien der wirtschaftliche Vorrang, dh. die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu berücksichtigen ist.

Vorrangige Inanspruchnahme von bestimmten Elektrizitätsbezugsquellen:

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz des wirtschaftlichen Vorranges kann ein Mitgliedstaat

- dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten (Art. 8 Abs. 3);
- aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15% der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger in Form von Brennstoffen einsetzen (Art. 8 Abs. 4).

Betrieb des Verteilernetzes (Art. 10 bis 12)

„Verteilung“ ist der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über ein Verteilernetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden. Insbesondere können Tarife für Stromlieferungen festgelegt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Dem Betreiber eines Verteilernetzes kann eine „Lieferpflicht“ für ein bestimmtes Gebiet auferlegt werden; er hat ein sicheres Netz zu unterhalten und darf kein diskriminierendes Verhalten an den Tag legen. Auch er kann verpflichtet werden, bei Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen Elektrizität aus Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bevorzugt zu übernehmen.

5. Organisation des Netzzuganges (Kapitel VIII)

Allgemeines

Systematisch gliedert sich das Kapitel VIII (Art. 16 bis 22) wie folgt:

- Netzzugangsmodelle (Art. 17 - „Third Party Access“; und Art. 18 - „Single Buyer“)
- „Marktöffnung“ (Art. 19)
- Netzzugang von Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern (Art. 20)
- Direktleitungen (Art. 21)
- Verhinderung des Mißbrauches marktbeherrschender Stellung (Art. 22)

Mit Kapitel VIII ist das zentrale Wettbewerbselement der Richtlinie angesprochen: Ausgewählte „zugelassene Stromverbraucher“ haben die Möglichkeit, Bezugsverträge mit den Elektrizitätsversorgern ihrer Wahl abzuschließen. Zugelassene Kunden sind damit nicht mehr an den regionalen Versorger oder das lokale Versorgungsmonopol gebunden. Die Anzahl der zugelassenen Kunden richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Marktöffnung.

Grundsätzlich sollen die beiden Netzzugangsmodelle „Third Party Access“ und „Single Buyer“ zu gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkten vergleichbaren Marktöffnung sowie zu einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen. Die Mitgliedstaaten können zwischen dem TPA-System und dem SB-System wählen. Beide Systeme müssen aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien angewendet werden. Da sich Österreich für das Modell des geregelten Netzzuganges entschieden hat, wird hier lediglich das Zugangsmodell „Third Party Access“ dargestellt.

Verhandelter Netzzugang (nTPA)

Hauptmerkmal des Systems des „Negotiated Third Party Access“ ist der auf Basis freiwilliger kommerzieller Verträge beruhende Handel zwischen Erzeugern und sog. „zugelassenen (berechtigten) Konsumenten“ zur Versorgung mit Elektrizität und der dazu notwendige Zugang zu den Netzen der betroffenen Verteiler- bzw. Übertra-

gungsunternehmen zu ebenfalls ausgehandelten Konditionen. Bei einem Wechsel des Versorgers zahlt der „zugelassene Kunde“ den mit seinem neuen Versorger vereinbarten Preis plus den mit seinem bisherigen Versorger ausgehandelten Preis für den Netzzugang (Art. 17 Abs. 1 und 2). Zur Erleichterung der Netzzugangsbedingungen haben die Netzbetreiber „indikative Preisspannen“ für die Netzbenutzung zu veröffentlichen (Art. 17 Abs. 3).

Geregelter Netzzugang

Darunter versteht man den Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Tarife. Die zugelassenen (berechtigten) Kunden haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystem. Bezieht der zugelassene Kunde von einem Dritten elektrische Energie, so hat er den Netzbetreibern den zustehenden Preis zu zahlen. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. Genehmigung des Tarifes vorbehalten.

Netzverweigerungstatbestände

Der oder die Netzbetreiber dürfen den Netzzugang bzw. die Abnahme wegen mangelnder Kapazität verweigern. Die Verweigerung des Netzzugangs ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie entsprechend zu begründen.

Marktöffnung

In Art. 19 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie werden der Marktöffnungsgrad, der zumindest erreicht werden muß, und dessen Ermittlung bestimmt. Die Mitgliedstaaten können im Sinne der Subsidiarität die zugelassenen Kunden nach eigenen Kriterien definieren (Industriekunden, Verteiler); es müssen jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte, inkl. Eigenerzeugung) Jahresverbrauch jedenfalls Zugang zum Markt haben.

Die nationale Marktöffnungsquote am Beginn der Liberalisierung wird aufgrund des Verbrauchsanteils von Endverbrauchern in der gesamten EU mit einem Elektrizitäts-

verbrauch von mehr als 40 GWh p.a. („Schwellenwert“) errechnet. Im EU-Durchschnitt haben diese Industriekunden einen Verbrauchsanteil von 25,4 % (gewichtet, berechnet aus den Daten von 1996).

Die in der Richtlinie verankerte „Automatik“ sieht vor, daß der Schwellenwert für die Berechnung nach 3 Jahren auf 20 GWh Jahresverbrauch und nach insgesamt 6 Jahren auf einen Schwellenwert von 9 GWh Jahresverbrauch gesenkt wird.

Schutzklausel

Um Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte zu vermeiden, sind folgende mit 19.2.2006 befristete Schutzmechanismen vorgesehen (Art. 19 Abs. 5):

- Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedstaates dürfen nicht untersagt werden, wenn der betreffende Kunden in beiden betroffenen Systemen von den Mitgliedstaaten als zugelassener Kunde benannt ist.
- In Fällen, in denen solche Geschäfte nicht abgewickelt werden können, weil der Kunde nur in einem der beiden Systeme „zugelassener Kunde“ ist, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, die Abwicklung eines solchen Geschäftes durchsetzen, wobei die Situation des Marktes und die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.
- Nach Ablauf der Hälfte des in Art. 26 bestimmten Zeitraumes (bis August 2001) wird die Kommission die Anwendung des vorigen Punktes auf Basis der Marktentwicklungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit überprüfen. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse wird die Kommission die Situation evaluieren und über mögliche Ungleichgewichtigkeiten bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte berichten.

Damit kann einerseits verhindert werden, daß ein weitgehend liberalisierter Markt in einem Mitgliedstaat durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines anderen Mit-

gliedstaates unterfahren (Dumping!) wird, ohne den eigenen Markt entsprechend öffnen zu müssen. Andererseits soll damit eine Angleichung der Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Kunden in den Mitgliedstaaten gefördert werden.

D) Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Sollzustand)

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie legt Mindestanforderungen fest; es bleibt daher jedem Mitgliedstaat unbenommen, über die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen hinauszugehen.

Bei Umsetzung der Richtlinie durch Österreich sind Anpassungen einschlägiger österreichischer Rechtsvorschriften erforderlich, insbesondere sind das Elektrizitätswirtschaftsgrundgesetz des Bundes und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder sowie einzelne Passagen des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu ändern. Der Bund hat mit BGBl. I Nr. 143/1998 in Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz beschlossen, mit welchem der gesamte Regelungskomplex der Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1975, Preisgesetz 1992 und 2. Verstaatlichungsgesetz) zusammengefasst wird. Soweit in diesem Bundesgesetz grundsätzliche Bestimmungen enthalten sind, besteht für die Länder als Ausführungsgesetzgeber entsprechender Handlungsbedarf.

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz hat zum Ziel, auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung die österreichischen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu harmonisieren und jene rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Gleichzeitig sollen mit den neuen Rahmenbedingungen die bisherigen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik, nämlich einer umwelt- und sozialverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Energiepolitik weiter verfolgt werden.

Im wesentlichen kann bei der Anpassung des österreichischen Elektrizitätswirtschaftsrechtes mit den der österreichischen Rechtsordnung bislang bekannten Regelungselementen das Auslangen gefunden werden. So stellt auch die Konzession für ein nach örtlichen Gesichtspunkten umschriebenes Verteilernetz in Wirklichkeit kein neues Regelungselement in der österreichischen Rechtsordnung dar. Wie bereits dargestellt worden ist, hat sich gerade die Gebietskonzession aus dem Recht entwickelt, in einem örtlich abgegrenzten Bereich Leitungsanlagen zu errichten. Im Gegensatz zur Gewährung der Leitungsrechte mußte sich der Betreiber der Leitungsanlagen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben verpflichten, die im Allgemeininteresse gelegen waren. Diese Aufgaben waren durchaus jenen öffentlichen Dienstleistungen vergleichbar, wie sie nunmehr den Elektrizitätsunternehmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt werden. Auch Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Erzeugungsanlagen sind Bestandteil des traditionellen Elektrizitätsrechtes.

Als neu in der österreichischen Rechtsordnung stellen sich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzuganges sowie die die Entflechtung („Unbundling“) betreffenden Bestimmungen dar. Zu diesen neuen Rechtsinstrumenten sei folgendes ausgeführt:

- Entflechtung (Unbundling)

Die Umsetzung erfordert einige zusätzliche Regelungselemente in der österreichischen Rechtsordnung, die jedoch einerseits den elektrizitätspolitischen Maximen nach vermehrter Transparenz in diesem Wirtschaftszweig entsprechen und andererseits eine Fortbildung und Präzisierung hergebrachter aufsichtsbehördlicher Mechanismen darstellen.

- Netzzugang für Verbraucher

Der Netzzugang für bestimmte Verbraucher bildet ein neues, zentrales Element im österreichischen Elektrizitätsrecht, welches im Sinne eines Wettbewerbs im Rahmen des Binnenmarktes, letztlich auf eine Eigentumsbeschränkung gegenüber Mitbewerbern jener Unternehmen hinausläuft, die durch ihr Eigentum an der für die Entwicklung von Marktmechanismen erforderlichen Infrastruktur eine Monopolstellung besitzen. Von den in der Elektrizitätsbinnenmarktlinie zur Aus-

wahl gestellten Netzzugangssystemen wurde dem geregelten Netzzugang der Vorrang gegeben.

E) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des „Elektrizitätswesens“ mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten.

Soweit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ zuzuordnen sind. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüber hinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ erlassen worden sind (Im Falle der Kühlwassereinleitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung).

- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 „Elektrizitätswesen“ zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung).

Unter diesem Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975 idgF sowie in den aufgrund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind. Darüber hinaus werden durch diesen Kompetenztatbestand auch jene Regelungen erfaßt, die im Starkstromwegegrundgesetz,

BGBI. Nr. 71/1968, sowie in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder statuiert sind.

Ausgehend von dieser Verfassungsrechtslage sieht das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist dort abgegangen worden, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B. Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken; Einweisung in Übertragungsnetze, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken; Regelungen über den Elektrizitätstransit). Hinsichtlich der im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestandes ebenfalls ein Sonderkompetenztatbestand im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geschaffen, sodaß dem Ausführungsgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung preisrechtlicher Angelegenheiten insoweit entzogen ist. Hinsichtlich der Unbundlingvorschriften handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie gem. Art. 10 B-VG zuzuordnen ist.

F) Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

1. Bundesgesetze

Gemäß Art. 1 Z. 3, BGBI. Nr. 685/1988 (Bundesverfassungsgesetznovelle) ist bestimmt, daß Angelegenheiten der Luftreinhaltung – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen – mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesen) hat dadurch insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG ist. Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Z. 12 hat der Bund das Luftreinhaltgesetz, BGBI. Nr. 380/1988 und das Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBI. Nr. 115/1997, in Kraft gesetzt. Erzeugungsanlagen, die mit Hilfe von Dampfkesseln betrieben werden, unterliegen daher diesen bundesrechtlichen Bestimmungen jedoch

nur soweit es sich um Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft handelt. Für Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen durch z.B. Lärm oder Geruch bieten diese Bundesgesetze keine Grundlage.

Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß eine Genehmigung einer Erzeugungsanlage nach dem vorliegenden Gesetz entfällt, wenn hierfür eine Genehmigung bzw. Bewilligung nach verkehrs-, berg- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Bei den dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 773/1996, unterliegenden Erzeugungsanlagen (siehe Anhang 1: Z. 7, Z. 18; Anhang 2: Z. 2, 4a) sind alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde (§ 39 Abs. 1 UVP-G) in einem konzentrierten Verfahren durchzuführen, wobei die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen des Vorhabens zuständigen Behörden mitzuwirken haben.

Die AVG Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998 (herausgegeben am 30. September 1998) wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

2. Landesgesetze

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0, nimmt Erzeugungsanlagen von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 4 NÖ Bauordnung). Dadurch werden Doppelgleisigkeiten zwischen der NÖ Bauordnung und dem NÖ Elektrizitätswesengesetz hintangehalten. Zur Wahrung der in der NÖ Bauordnung 1996 begründeten öffentlichen Interessen wird der Standortgemeinde Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach dem vorliegenden Gesetz eingeräumt.

Erzeugungsanlagen, die als Primärenergie Gase (Bio-, Deponie-, Klärgas) einsetzen, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen auch den Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. 8280-0. Gegenstand eines Verfahrens nach dem Gassicherheitsgesetz sind ausschließlich sicherheitstechnische Belange, Nachbarn haben daher keine Parteistellung. Da beabsichtigt ist, daß NÖ Gassicherheitsgesetz in nächster Zeit zu novellieren, wird im Zuge dieser Novellierung auch eine Abstimmung mit dem NÖ Elektrizitätswesengesetz vorgenommen werden, um Doppelglei-

sigkeiten zu vermeiden. Im übrigen wird entsprechend der bisherigen Rechtslage vorgesehen, daß bei nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und die Verfahren nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen haben, sodaß der Aufwand für die Antragsteller und für die Behörde minimiert wird.

G) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

In Entsprechung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen sieht der Gesetzesentwurf eine für Betreiber von Verteilernetzen geltende Abnahmepflicht für Elektrizität aus Erzeugungsanlagen vor, die als Primärenergie feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie einsetzen. Der Anteil dieser Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern soll im Jahr 2005 auf 3 Prozent gesteigert werden. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden.

Mit Erreichung des Anteiles von 3 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern im Jahr 2005 kann aller Voraussicht nach der jährliche CO₂-Ausstoß in Niederösterreich um ca. 54.500 t verringert werden, das sind ca. 0,65 Prozent des derzeitigen Ausstoßes von etwa 8,4 Mio. t pro Jahr.

Der Abschätzung der Verringerung der CO₂ Emissionen liegen folgende Annahmen bzw. Berechnungen zugrunde:

Bei der Stromerzeugung in NÖ entfallen auf

Erdgas	20,9 %
Kohle	17,4 %
Öl	1,0 %

Daraus resultiert mit den Emissionsfaktoren aus dem Energiebericht 1996 der Österreichischen Bundesregierung, Anhang 2, Tabelle 1 ein CO₂-Ausstoß von ca. 73.350 kg/TJ.

Unter der Annahme, daß zur Erreichung des Anteiles von 3 Prozent etwa zwei Drittel feste oder flüssige Biomasse und ein Drittel Wind und Sonne eingesetzt werden und daß dadurch bei ca. 80 Prozent dieses Anteiles Strom aus kalorischen Kraftwerken ersetzt wird, ergibt sich die bereits erwähnte Verringerung der jährlichen CO₂-Emissionen in Niederösterreich.

H) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG; ABI. L 27 vom 30. Jänner 1997; S 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) mit Ausnahme der Artikel 13 bis 15 und des Artikels 20 Abs. 3
- Artikel 3 lit. d der Richtlinie des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG; ABI. L 257 vom 10. Oktober 1996; S 0026 – 0040)

Die Artikel 13 bis 15 und 20 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt (vgl. §§ 8 bis 11 sowie 20 Abs. 2 EIWOG).

Da die Regelung der Energieeffizienz eine Angelegenheit des Artikel 15 B-VG ist, erfolgt eine Teilumsetzung der IPPC- Richtlinie hinsichtlich Erzeugungsanlagen.

Die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG) (AbI. L313 vom 13. November 1990,

S. 30) wurde bereits anlässlich des Beitrittes Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) innerstaatlich umgesetzt. Dies ist durch die Novelle vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl Nr. 762/1992, erfolgt. Da das 2. Verstaatlichungsgesetz mit Inkrafttreten des EIWOG aufgehoben wird, erfolgt nunmehr die Umsetzung dieser Richtlinie im EIWOG durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften (vgl. § 16 EIWOG).

Mit diesem Gesetz werden verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt, sodaß eine Notifizierungspflicht gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nicht angenommen wird.

Der endgültige Text des Gesetzes wird unverzüglich der Kommission im Wege des Bundeskanzleramtes mitgeteilt. Dadurch wird auch der im Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie geforderten Mitteilung der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission entsprochen.

Da im Zuge des Begutachtungsverfahrens angeregt worden ist, auch die IPPC-Richtlinie hinsichtlich Erzeugungsanlagen zur Gänze umzusetzen, wird folgendes festgehalten:

Der IPPC-Richtlinie unterliegen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW. Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/1997, regelt alle ortsfesten Anlagen von Dampfkesseln (§ 1 Abs. 2, LRG-K), die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt werden. Die Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, bedarf einer Genehmigung nach dem LRG-K. Es ist davon auszugehen, daß alle der IPPC-Richtlinie unterliegenden Feuerungsanlagen, mit denen Elektrizität erzeugt wird, auch dem LRG-K unterliegen. Das LRG-K hat seine kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG („Dampfkesselwesen“). Die Umsetzung der IPPC-Richtlinie betreffend Stromerzeugungsanlagen mit einer Fernwärmeleistung von 50 MW – ausgenommen die effizi-

ente Energienutzung – ist daher eine Angelegenheit des Bundes, soweit es sich um Maßnahmen der Luftreinhaltung handelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet ist, die sich mit Fragen der Umsetzung der IPPC-Richtlinie beschäftigt. Dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe sollte nicht vorgegriffen werden. Soweit bekannt, wird von keinem Land die IPPC-Richtlinie im Ausführungsgesetz umgesetzt.

I) Kosten

Die Neuordnung der bisher geltenden Regelungen für den Elektrizitätssektor durch die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen wird voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben, sodaß mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen alle Tätigkeiten aufgrund der Neuregelung abgedeckt werden können. Es wird davon ausgegangen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes – bedingt durch die Marktöffnung – kurzfristig ein vermehrter Aufwand für die Behörde entstehen wird, da insbesondere manche Begriffe (z.B. Verbrauchsstätte) Anlaß für Rechtsstreitigkeiten geben werden. Als neue Aufgaben sind die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen, diverse Feststellungsverfahren (z.B. wer Übertragungsnetzbetreiber oder zugelassene Kunde ist, Abnahmepflichten), die Berichtspflichten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Elektrizitätsbeirat zu nennen. Diese neuen Aufgaben werden mit den bisherigen Einrichtungen aller Voraussicht bewältigt werden können, da gleichzeitig – bedingt durch den Entfall der Einspeisekonzession – Kapazitäten frei werden. Das Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen, das Konzessionsverfahren für Verteilernetze, die Endigung und der Entzug der Konzession entsprechen in etwa der bisherigen Rechtslage. Für die Normadressaten wird sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kein vermehrter Aufwand ergeben.

Entsprechend den Bestimmungen des EIWOG ist als zuständige Behörde die Landesregierung vorgesehen.

J) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG	Ausführungsbestimmungen des NÖ EWG
§ 3	§ 1 Abs. 3
§ 4	§ 3 Abs. 1
§ 5 Abs. 1	§ 3 Abs. 2
§ 6	§ 4
§ 7	§ 2
§ 12	Hauptstück II (§§ 5-25)
§ 15	§ 26 Abs. 1
§ 17	§ 26 Abs. 2
§ 18	§ 29
§ 19	§ 27
§ 20 Abs. 1	§ 28
§ 22	§ 43
§ 23	§ 30
§ 26	§§ 44-51
§ 27	§ 35 Abs. 1
§ 28	§ 35 Abs. 2
§ 29	§§ 36 Abs. 1, 26, 29, 41 und 42
§ 30	§ 36 Abs. 2
§ 31	§ 38
§ 32	§ 39
§ 37	§§ 53, 54 und 55
§ 39	§ 57 Abs. 1 – Abs. 2
§ 40	§ 57 Abs. 1 – Abs. 2
§ 41	§ 57 Abs. 1 – Abs. 2
§ 42	§ 57 Abs. 3
§ 43	§§ 57 Abs. 4 und 34
§ 44	§ 56 Abs. 1 – Abs. 4
§ 45	§ 56 Abs. 5
§ 46	§ 59 Abs. 1
§ 51	§ 64
§ 58	§§ 44-51
§ 59	§ 61
§ 60	§ 62
§ 67 Abs. 2	§ 68 Abs. 2
§ 68	§ 67 Abs. 1, Abs. 11, Abs. 12

Besonderer Teil

Hauptstück I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs.1 und Abs.2:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des NÖ EIWG 1998 ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung und Verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen und den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen. In örtlicher Hinsicht ist klargelegt, daß es sich nur um Maßnahmen im Lande Niederösterreich handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die in Niederösterreich die Erzeugung, die Übertragung und Verteilung von Elektrizität ausüben, soweit sich aus dem Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz des Bundes nichts anderes ergibt. So ist bei Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, hinsichtlich der Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Hinsichtlich des Feststellungsverfahrens bei Netzverweigerung ist ebenfalls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen. Gleiches trifft für die Einweisung in ein Übertragungsnetz zu, das sich über mehr als zwei Länder erstreckt.

Abs. 3:

Z. 1:

Die im globalen Wettbewerb stehende, produzierende Wirtschaft soll günstige Elektrizität beziehen können, um auch diesen Kostenfaktor gering halten zu können. Die im EU-Vergleich im oberen Drittel - je nach Abnahmefall - liegenden Industriestrom-

preise in Österreich sollen auf europäisches Niveau gesenkt werden. Zur Standorticherung sowie zur Erleichterung von Neuansiedlungen von Industriebetrieben sollen die neuen Rahmenbedingungen - durch einen mit festgelegten Regeln ablaufenden Wettbewerb im Elektrizitätsbereich - dazu führen, daß auch in diesem essentiellen Wirtschaftsbereich die Vorteile des Binnenmarktes direkt den Betrieben - aber auch indirekt den Endverbrauchern - zugute kommen. Die Produktqualität elektrischer Energie sowie Fragen der Reserve- und Störaushilfe werden in Zukunft primär den Vereinbarungen zwischen Kunden und Stromanbietern unterliegen. Aber nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit umweltfreundlicher, kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität versorgt werden. Mit der Betonung der umweltfreundlichen Versorgung wird den Stellungnahmen der Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination und der Interessensgemeinschaft Windkraft entsprochen. Die Ziele des Klimabündnisses finden daher eine entsprechende Berücksichtigung.

Z. 2:

Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird einer Reihe von Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie die rechnerische Auftrennung („Entflechtung“) der bisher bestehenden vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen notwendig. Die Netze, welche weiterhin Monopolcharakter besitzen, sind zumindest rechnerisch/buchhalterisch von den Produktionseinheiten zu trennen, um damit mögliche Bevorzugungen von Produktionseinheiten zu unterbinden und die Grundlagen der Systemnutzungstarife zu erhalten. Die Entflechtungsbestimmungen sind im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz auf der Grundlage des Art. 10 B-VG geregelt.

Z. 3:

Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur

Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit auch weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse, Wind und Sonne umfaßt, die insbesondere bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur inländischen Wertschöpfung leisten können.

Z. 4, 5 und 6:

Den Pflichten, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden oder auferlegt werden können, steht das Recht auf Versorgung der Endverbraucher in dem von ihnen abgedeckten Versorgungsgebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dadurch werden, daß die Versorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein. Sie können insbesondere umfassen: hinsichtlich der Kunden:

- die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht;
- die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmekarakteristik;
- die Unterwerfung unter eine behördliche Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Bedingungen und der Preise/Tarife;
- die Bedachtnahme der unterschiedlichen Abnahmeverhältnisse;

und hinsichtlich der Erzeugung:

- die Bedachtnahme auf den Umwelt- und Klimaschutz;
- die bestmögliche Verwendung der eingesetzten Primärenergieträger, insbesondere durch Nutzung der Wärme bei thermischen Erzeugungsanlagen durch Kraft-Wärme-Kopplung.

Die in den Z. 5 und 6 des Abs. 3 festgelegten Zielsetzungen entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 1 Abs. 3 lit. b bzw. § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. c NÖ EWG 1990). Die Umschreibung der Z. 5 dahingehend, daß keine „erheblichen Umweltverschmutzun-

gen“ verursacht werden dürfen – wie dies vom Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und von der EVN AG angeregt wurde, ist aus kompetenzrechtlichen Erwägungen äußerst problematisch. In diesem Zusammenhang wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt F, verwiesen. Hinsichtlich der Frage der Umsetzung der IPPC-Richtlinie wird auf Punkt H) des Allgemeinen Teiles hingewiesen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die in den Z. 1 bis 11, 13 bis 16, 18 bis 20 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen im wesentlichen den im Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Definitionen. Der Begriff „Übertragungsnetz“ (Z. 12) stellt auf eine Anzahl von Leitungen ab, die untereinander verbunden sein müssen. Dadurch wird klargestellt, daß eine einzelne 110 kV-Leitung kein Übertragungsnetz ist. Wird ein Endverbraucher aus einer 110 kV-Leitung versorgt, so ist davon auszugehen, daß in diesem Fall die 110 kV-Leitung als Bestandteil des Verteilernetzes zu qualifizieren ist (funktionelle Betrachtung). Der Begriff „Systembetreiber“ (Z. 17) stellt auf ein System ab, das zwar in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie verschiedentlich gebraucht wird, aber nicht näher spezifiziert ist. Ein Netzsystem, in dem ein Kunde eingerichtet ist, stellt auf technisch - organisatorische Gegebenheiten ab, jedoch nicht notwendigerweise auf Eigentumsverhältnisse. Ein Netzsystem ist eine technisch - organisatorische Einrichtung, welche alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Dies kann sowohl ein Übertragungsnetz als auch ein Verteilernetz oder eine Kombination von beiden sein, welches Frequenzhaltung, Ausgleich etc. autonom oder in Verbindung mit Dritten vornehmen kann.

Die Begriffe „Betriebsstätte“ (Z. 22) und „Konzernunternehmen“ (Z. 26) sind insbesondere hinsichtlich des im § 57 geregelten Anspruchs der Erzeuger zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und verbundenen Konzernunternehmen von Relevanz. Durch die gewählte Definition „Betriebsstätte“ sollen nicht nur örtlich gebundene Anlagen, sondern z.B. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen erfaßt werden. Der Begriff „Konzernunternehmen“ knüpft an die Regelung des § 228 Abs. 3 HGB an. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes hat festgehalten, daß Wohnhausanlagen

nicht unter den Begriff „Betriebsstätte“ fallen. Aus diesem Grund wurden diese ausdrücklich in Z. 22 ausgenommen.

Zentrale Bedeutung kommt dem Begriff Verbrauchsstätte (Z. 24) in Verbindung mit der Definition des zugelassenen Kunden (Z. 8) zu. Die in Z. 24 enthaltene Definition stellt darauf ab, daß die Verteilung von Elektrizität durch einen Endverbraucher über ein eigenes Netz auf Selbstkostenbasis erfolgt, sofern es sich nicht um eine Betriebsstätte oder um Einrichtungen handelt, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen. Damit sind unter dem Begriff „Verbrauchsstätte“ jedenfalls auch Betriebsanlagen zu subsumieren, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen der Fall ist. In diesem Fall umfaßt der Begriff Verbrauchsstätte das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage (z.B.: Pipelines oder ÖBB). Daß die Verteilung von Elektrizität auf Selbstkostenbasis zu erfolgen hat, schließt nicht aus, daß neben den Netzkosten für Errichtung und Betrieb auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zulässig ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß unter dem Begriff „Betriebsanlage“ nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 zu subsumieren sind, sondern fallen darunter auch Berganlagen sowie jene Einrichtungen, die im funktionellen und unmittelbaren räumlichen Nahbereich dieser Bergbauanlagen Weiterverarbeitungsprozessen dienen. Hingegen fallen Wohnhausanlagen nicht unter den Begriff „Betriebs“- bzw. „Verbrauchsstätte“.

Die in Z. 28 und 29 enthaltenen Definitionen ergeben sich aus dem EIWOG bzw. der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie. Die in den Z. 30, 31 und 32 erfolgten Definitionen entsprechen den bisher verwendeten Begriffen.

Durch den Begriff „Netzanschlußpunkt“ (Z. 33) wird festgelegt, daß die Übergabe- und Entnahmestelle nicht willkürlich festgelegt werden können. Zur Anregung des Bundes zu spezifizieren, für welche Partei die „wirtschaftlich günstigste“ Stelle gewählt werden soll, ist zu vermerken, daß die Behörde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 26 Abs. 3 eine entsprechende Abwägung vorzunehmen haben wird, wobei die Interessen beider Parteien (Netzbetreiber, Netzzugangsberechtigter) zu berücksichtigen sein werden.

Die Begriffsbestimmungen (Z. 1 bis Z. 21, Z. 23, Z. 25 bis 27) entsprechen den im EIWOG vorgegebenen Definitionen. Was die Wohnhausanlagen betrifft, die nicht unter die Begriffe „Betriebs“ bzw. „Verbrauchsstätte“ fallen, wird auf die Stellungnahme des Bundes verwiesen, in der festgehalten ist, daß eine solche Einschränkung durchaus den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers entspricht. Weitergehende Einschränkungen der Definition „Verbrauchsstätte“ – wie dies vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs vorgeschlagen wurde – sind mit den bereits erwähnten Intentionen des Grundsatzgesetzgebers nicht vereinbar. Die Definition des Versorgungsgebietes (Z. 28) ergibt sich aus § 27 EIWOG („das von einem Verteilernetz abgedeckte Gebiet“). Abgesehen davon, daß keine Veranlassung besteht, eine von § 27 EIWOG abweichende Definition – wie sie von der Stadt Wien vorgeschlagen wird – vorzusehen, ist nicht ausgeschlossen, daß ein Abgehen grundsatzgesetzwidrig sein könnte. Der Anregung des Bundes, die Definition „Verbrauchsstätte“ an den Wortlaut des § 2 Z. 24 EIWOG anzupassen, wurde entsprochen. Zur Anregung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, anstelle des Begriffes „Erzeugungsanlage“ so wie bisher „Stromerzeugungsanlage“ zu verwenden, da in der NÖ Bauordnung auf diese Anlagen Bezug genommen wird und dadurch Mißverständnisse entstehen könnten, wird ausgeführt, daß die Binnenmarktrichtlinie Strom und die in den Z. 2, 3 und 4 enthaltenen Definitionen von Erzeugung sprechen. Die befürchteten Mißverständnisse könnten in der bevorstehenden Novelle zur NÖ Bauordnung ausgeräumt werden.

Was die Stellungnahme der Handelskammer NÖ betrifft, so ist ihr im großen und ganzen entsprochen worden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bundes hingewiesen, der lediglich Kritik an der Definition „Verbrauchsstätte“ äußerte.

Zu § 3 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche

Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil (H) verwiesen.

Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar. Der Zusatz „ausgenommen zugelassene Kunden“ wie im Begutachtungsentwurf in Z. 1 vorgesehen, wurde gestrichen, so daß den Stellungnahmen des Bundes, der privaten und kommunalen kleinen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ entsprochen worden ist.

Der in Abs. 1 Z. 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, daß unsachliche Ungleichbehandlung aber auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Elektrizitätsunternehmen Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife. Der im Abs. 1 erfolgte Einschub (- soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist -) entspricht dem § 4 EIWOG. Laut Ausschlußbericht des Nationalrates darf diese Schranke vom Ausführungsgesetzgeber bei der Auslegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht überschritten werden. Es ist daher nicht statthaft – wie dies von der Interessensgemeinschaft Windkraft angeregt worden ist – diesen Einschub in Abs. 1 zu streichen. Auch der von der Interessensgemeinschaft Windkraft vorgeschlagene Zuschlag zum Systemnutzungstarif, der im Ausführungsgesetz festgelegt werden soll, ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht möglich, da preisrechtliche Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes fallen (vgl. § 1 EIWOG).

Als durch Gesetz den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegte Verpflichtungen kommen neben der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, die infolge ihrer zentralen elektrizitätswirtschaftlichen Bedeutung in Abs. 1 Z. 2 besonders hervorgehoben wird, insbesondere auch die den Elektrizitätsunternehmen auferlegte Verpflichtung einer kostengünstigen, auf die wirtschaftliche Lage der Kunden Bedacht nehmende Elektrizitätsversorgung und die den Unternehmen auferlegten Abnahmeverpflichtungen aus bestimmten Erzeugungsanlagen in Betracht.

Durch die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen (Abs. 1 Z. 4), sollen diese Anlagen, die oft unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten werden können. Dies trifft insbesondere auf die öffentliche Fernwärmversorgung zu, die eine Versorgungspflicht für Wärme hat. Es werden dabei alle Anlagen erfaßt, die zur Fernwärmeversorgung herangezogen werden, wobei es darauf ankommt, daß diese Anlagen wärmegeführt betrieben werden. Durch die Bestimmung der Z. 5 soll vermieden werden, daß der Bezug aus Kraftwerksanlagen, die aufgrund mangelnder Umweltschutzmaßnahmen geringere Gestehungskosten und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten, gegenüber Anlagen mit hohen Umweltstandards bevorzugt würden. Dies ist für den Bezug aus österreichischen Anlagen sowie aus solchen innerhalb der EU von untergeordneter Bedeutung, jedoch bei Bezug aus Drittstaaten relevant. Diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist näher ausgeführt in den unmittelbaren anwendbaren Bundesvorschriften des EIWOG (§§ 13 und 14). Ein Ziel der österreichischen Elektrizitätspolitik ist die möglichst geringe Abhängigkeit von Importen (Z. 6). Bei Elektrizität ist die Importabhängigkeit relativ gering. Um diesen Zustand weiter aufrecht zu erhalten, sollen Elektrizitätsunternehmen gehalten werden können, Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten so gering wie möglich zu halten. Bei Direktimport von Elektrizität ist dazu noch die Komponente der Verdrängung importunabhängiger Produktion zu beachten, die sowohl Anlagen auf Basis erneuerbarer als auch fossiler Energieträger betreffen kann.

Bereits durch die im ersten Satz des Abs. 2 gewählte Formulierung scheint klargestellt, daß es sich bei der Koordinierung und Kooperation um ein Mittel handelt, durch das die diesen Unternehmen im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen optimiert werden sollen. Insoweit finden gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV auch die Bestimmungen des Art. 85 EGV auf derartige Absprachen nicht Anwendung. Weiters wird auch klargestellt, daß es sich bei den im Abs. 2 enthaltenen Absprachen keinesfalls um wettbewerbshemmende Absprachen, sondern um sogenannte Leistungskartelle handelt, die ausschließlich auf im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben (Kostenminimierung des Systems, Optimierung beim Einsatz der Erzeugungskapazitäten unter besonderer Berücksichtigung von Umweltaspekten) gerichtet sind.

Zu § 4 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen wird die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. In diesem Kontext kommen Integrated Resource Planning/Least-Cost-Planning (IRP/LCP)- Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Verteileranlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Zur Anregung der Landesakademie NÖ wird festgehalten, daß durch die Formulierung in § 5 EIWOG („die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, ...“) dem Ausführungsgesetzgeber kein Spielraum verbleibt.

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festzulegen. Österreich hat sich somit für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden.

Zur Anregung des Bundes, zumindest hinsichtlich der Genehmigung von Kleinanlagen in I. Instanz die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorzusehen, ist auszuführen, daß für die Zuständigkeit der Landesregierung einerseits die bisherige Rechtslage spricht und andererseits im § 46 EIWOG festgelegt ist, daß Behörde im Sinne der Grundsatzbestimmungen die Landesregierung ist. Weiters ist darauf zu verweisen, daß die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute im Begutachtungsverfahren deshalb keine Bedenken geäußert hat, weil keine zusätzlichen Aufgaben auf sie zukommen werden. Was die Umsetzung der IPPC-Richtlinie betrifft, die vom Verband der Gemeindevertreter der ÖVP und der EVN AG angeregt worden ist, wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt H), hingewiesen.

Zu § 5 (Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpaßleistung von mehr als 5 kW, soweit sich aus den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarschutzes erfaßt. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist der „Betriebsanlagengenehmigung“ nach dem Muster der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Zum Schwellenwert wird festgehalten, daß Erzeugungsanlagen vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 1996 (siehe § 1 Abs.3 Z. 4 NÖ Bauordnung) ausgenom-

men sind. Es ist daher notwendig, zum Schutz der Nachbarinteressen den Schwellenwert im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (10 kW) herabzusetzen.

Abs. 2 nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus. Abs. 3 nimmt mobile Erzeugungsaggregate ebenfalls von der Genehmigungspflicht aus. Ein langwieriges Genehmigungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln.

Abs. 5 verpflichtet die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine Änderung genehmigungspflichtig ist.

Abs. 6 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 74 Abs.6). Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet ein weiteres Verfahren, ohne den Schutzinteressen Abbruch zu tun, da die nach verkehrs-, berg- oder gewerberechtlichen Bestimmungen genehmigten Anlagen gleichen bzw. ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen.

Zu der von der Stadt Wien angeregten Anzeigepflicht mit Untersagungsmöglichkeit für mobile Erzeugungsanlagen wird festgehalten, daß die bisherige Rechtslage für mobile Anlagen keine Bewilligungspflicht vorsieht und die Erfahrungen keinen Anlaß geben, eine derartige Anzeigepflicht vorzusehen. Im übrigen ist auf § 16 Abs. 6 zu verweisen, der die Grundlage für die Vorschreibung von Auflagen für Erzeugungsanlagen schafft, die keiner Genehmigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen, um allfälligen Belästigungen von Nachbarn wirksam begegnen zu können. Auch die für Abs. 3 vorgeschlagene Änderung scheint für niederösterreichische Verhältnisse nicht notwendig zu sein, zumal die bisherige Rechtslage durchaus als ausreichend angesehen werden kann.

Zur Anregung der Wirtschaftskammer NÖ, ein Anzeigeverfahren bis 200 kW so wie in anderen Bundesländern vorzusehen, ist auszuführen, daß anlässlich einer Länderexpertenkonferenz am 17. und 18. September 1998 festgelegt worden ist, daß anstelle der Anzeigeverfahren dem vereinfachten Verfahren der Vorzug gegeben

werden sollte. Bloße Anzeigeverfahren bewirken nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand und sind auch im Hinblick auf die in § 11 Abs. 1 zu schützenden Interessen abzulehnen, zumal in NÖ für Erzeugungsanlagen keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung erforderlich ist. Soll eine Anzeige ein behördliches Handeln auslösen mit dem Ziel zu prüfen, ob ein Versagungsgrund im Hinblick auf § 11 Abs. 1 vorliegt, so besteht zwischen einem Anzeige- und einem vereinfachten Verfahren inhaltlich kein Unterschied. Soweit bekannt, hat lediglich das Land Tirol ein Anzeigeverfahren für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kW bis 100 kW vorgesehen. Diese Anzeige verpflichtet die Behörde zu prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Anzeigeverfahren endet nach dem Tiroler Entwurf entweder mit einem Untersagungsbescheid oder mit der Vorschreibung von Auflagen. In den meisten anderen Ländern beginnt die Genehmigungspflicht bei 5 bzw. 10 kW. Im Hinblick darauf, daß in NÖ Erzeugungsanlagen von der Bauordnung ausgenommen sind, ist die Genehmigungspflicht ab 5 kW festgelegt.

Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird ausgeführt, daß bei Kleinanlagen durch das vereinfachte Verfahren sichergestellt ist, daß es nicht zu langwierigen und kostspieligen Verfahren kommt. Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung NÖ zu Abs. 6 ist auf § 61 zu verweisen, der der Behörde die Möglichkeit gibt, Anlagen bei „Verdachtsmomenten“ zu überprüfen.

Zu § 6 (Antragsunterlagen)

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Abweichend von der Gewerbeordnung ist festgelegt, daß die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, bekanntzugeben sind. Diese sind von der Behörde persönlich zu laden. Zweck dieser Abweichung ist, daß bei langgezogenen Parzellen (z. B. Bachparzelle) der Kreis der persönlich zu ladenden unmittelbar angrenzenden Eigentümer eingeschränkt werden soll, da angenommen werden kann, daß in einem Abstand von mehr als 500 m die unmittelbar angrenzenden Eigentümer von Auswirkungen der Anlage nicht mehr betroffen sind. Diese Grundeigentümer werden durch Anschlag geladen.

Den Stellungnahmen der Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik, des Bundes und der Industriellenvereinigung NÖ wurde entsprochen. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird bemerkt, daß in Abs. 2 Z. 10 die bisherige Rechtslage nachgebildet ist (vgl. § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. c). Die effiziente Nutzung der Primärenergie liegt im öffentlichen Interesse, zumal Energie nicht unbegrenzt zur Verfügung steht und der Einsatz von fossilen Energieträgern negative Folgen auf das Klima haben kann. Zu den Stellungnahmen des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und der EVN AG betreffend IPPC-Richtlinie wird auf den Allgemeinen Teil , Punkt H) verwiesen.

Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1991.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung ein vereinfachtes oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Bis 5 kW Engpaßleistung entfällt eine Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1).

Parteistellung haben die im § 10 Z. 1, 2, 4 und 6 genannten Personen. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Abweichung von der Gewerbeordnung wurde fallen gelassen, sodaß Nachbarn nunmehr analog der Gewerbeordnung im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung erlangen können, sondern es steht ihnen nur ein Anhörungsrecht zu.

Der Stellungnahme der Stadtamtsdirektoren und des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP wurde entsprochen, da nunmehr der Gemeinde zur Wahrung der ihr nach § 56 NÖ Bauordnung eingeräumten Interessen Parteistellung auch im vereinfachten Verfahren zukommt. Da nunmehr bei Solarzellen nicht mehr auf die Leistung, sondern auf die Fläche abgestellt ist, ist die Anregung anstelle des Wortes „Peakleistung“ das Wort „Spitzenleistung“ zu verwenden, gegenstandslos. Was die Mindestdauer des Anschlages betrifft, so ist auf die einschlägigen Bestimmungen des AVG sowie auf die Gewerbeordnung 1994 zu verweisen. Da den Nachbarn nur ein Anhörungsrecht im vereinfachten Verfahren zukommt, ist die Anregung, in der Bekanntgabe auch den Inhalt des § 7 Abs. 3 (Begutachtungsentwurf) aufzunehmen, gegenstandslos.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird bemerkt, daß anlässlich der Länderexpertenkonferenz am 17. und 18. September 1998 festgelegt wurde, daß der Grenzwert bei erneuerbaren Energien – soweit keine länderspezifischen Gründe dagegen sprechen – für das vereinfachte Verfahren mit etwa 200 kW festgelegt werden soll. Nach dem Tiroler Entwurf beginnt die Bewilligungspflicht ab einer Leistung von mehr als 100 kW (zwischen 5 kW und 100 kW hat Tirol ein Anzeigeverfahren mit Untersagungsmöglichkeit vorgesehen). Oberösterreich und Wien beabsichtigen die Grenze für das vereinfachte Verfahren mit 200 kW festzulegen. Vorarlberg und Steiermark werden voraussichtlich die Grenzen für das vereinfachte Verfahren mit 500 kW festlegen. Von den übrigen Ländern sind derzeit keine Grenzwerte bekannt.

Eine Anlehnung an die Gewerbeordnung derart, daß zumindest für Windkraftanlagen ein vereinfachtes Verfahren mit einer Leistung bis 1 MW vorgesehen wird (siehe Stellungnahme des Bundes), ist auszuführen, daß die Verordnung vom 18. September 1998, BGBl. II Nr. 265, jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet, die keinesfalls dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Dies bedeutet, daß Windkraftanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, bis zu einer Leistung von 1 MW einem vereinfachten Verfahren unterzogen werden können, aber nicht müssen. Weiteres ist darauf zu verweisen, daß Windkraftanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, auf Grundstücken zur Errichtung gelangen, die eine für Gewerbebetriebe zutreffende Flächenwidmung aufweisen, sodaß Belästigungen von Nachbarn bei

kleineren Anlagen weitgehendst nicht anzunehmen sein werden. Windkraftanlagen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, können derzeit ohne Beschränkung durch die Raumordnung aufgestellt werden, sodaß das Gefahren- und Belästigungspotential höher einzustufen ist, als im Vergleich zu Windkraftanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen. Aus diesen Überlegungen erscheint es nicht zielführend, sich an die vom 18. August 1998 stammende Verordnung anzulehnen. Die Anregung, den Schwellenwert für Elektrizität, die mit Hilfe der Halbleitertechnik produziert wird, nicht auf die Leistung zu beziehen sondern auf die Fläche, wurde aufgegriffen. Als Schwellenwert ist nunmehr eine Fläche von 500 m² vorgesehen. Berücksichtigt wurde auch die Anregung zu § 7 Abs. 2 betreffend die nachweisliche Verständigung der unmittelbar an eine Erzeugungsanlage angrenzenden Grundeigentümer.

Zur Stellungnahme der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ, in der angeregt wird, für Wasserkraftwerke generell ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, wird ausgeführt, daß das Wasserrechtsgesetz andere öffentliche Interessen schützt als das der Gewerbeordnung 1994 nachgebildete Anlagenrecht für Erzeugungsanlagen. Da die wasserrechtliche Bewilligung nicht die im § 11 Abs. 1 zu schützenden Interessen wahrnimmt, kann für Wasserkraftanlagen generell kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

Die Praxis hat gezeigt, daß sehrwohl bei Wasserkraftanlagen mit unzumutbaren Belästigungen z. B. durch Lärm, Schwingungen zu rechnen ist.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundenen mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise mit der zu § 6 erläuterten Abweichung vorgesehen (vgl. § 356).

Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Die Abs. 4 und 5 regeln die Anhörungsrechte, wobei Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist.

Zur Anregung der Stadtamtsdirektoren und des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, bei Leasingbauten nicht nur den Grundeigentümer, sondern auch den Inhaber zu verständigen, ist auszuführen, daß die Leasingmodelle sehr unterschiedlich gestaltet sind, sodaß es schwierig ist, alle möglichen Varianten in einer generellen Norm zu erfassen. Mangels Vorbild in anderem Bundes- oder Landesgesetz wird daher diese Anregung vorerst nicht aufgegriffen. Zur Anregung der Stadt Wien, für Wohnungseigentümer die in der Wiener Bauordnung vorgesehene Regelung vorzusehen, ist auszuführen, daß sich die Verhältnisse in NÖ vielfach anders darstellen. Die Regelung der Wiener Bauordnung würde z. B. dann nicht praktikabel sein, wenn eine Reihenhausanlage auf der Grundlage des Wohnungseigentumsgesetzes konstruiert ist. In einem solchen Fall gibt es vielfach keine allgemein zugänglichen Stellen (Stiege). Im übrigen wird kein Grund gesehen, von der in der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Regelung abzugehen. Was die Anregung der Industriellenvereinigung NÖ betrifft, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des AVGs verwiesen.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht wörtlich der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994 in der derzeit geltenden Fassung.

Zu der von der Industriellenvereinigung Niederösterreich angeregten Klarstellung des Nachbarbegriffes wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen. Es sprechen keine Gründe dafür, vom Nachbarbegriff der Gewerbeordnung abzugehen, zumal gerade zu diesem Begriff zahlreiche Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes vorliegen.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten.

Z. 2 räumt jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücke Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und somit unmittelbar betroffen sind, sei es in Fragen des Eigentums oder in Fragen allfälliger Belästigungen.

Z. 3 wurde im Hinblick auf die AVG Novelle 1998, BGBl. I Nr. 158, geregelt. Sie besteht im gleichen Umfang wie bisher. Für die Geltendmachung und die Präkklusion gelten die §§ 42 Abs. 1 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998.

Z. 4 räumt der NÖ Umweltschutzbehörde expressis verbis die Stellung einer Partei in einem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes ein, um allfällige Zweifel von vornherein auszuschließen. Die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 32 Abs. 1 Z. 6 NÖ EWG 1990). Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es keine unnötigen Verkomplizierungen der Verfahren durch die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde gegeben hat, sondern waren die von der NÖ Umweltschutzbehörde in den Verfahren vorgebrachten Einwände objektiv und somit der Sache dienlich. Den Anregungen des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP, der EVN AG und der Wirtschaftskammer NÖ konnte somit nicht Rechnung getragen werden.

Mit Z. 5 wird der Standortgemeinde zur Wahrung der ihr nach § 56 der NÖ Bauordnung zukommenden öffentlichen Interessen Parteistellung eingeräumt. Es handelt sich dabei um Belange der Ortsbildgestaltung. Da Erzeugungsanlagen vom Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung ausgenommen sind, soll im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Standortgemeinde ein Mitspracherecht erhalten.

Den Netzbetreibern wird im Genehmigungsverfahren keine Parteistellung eingeräumt, da keine subjektiv-öffentlichen Interessen der Netzbetreiber berührt werden. Was die netztechnischen Belange betrifft, so wird auf die Allgemeinen Netzbedingungen verwiesen. Das Interesse der Netzbetreiber ist ein rein privatrechtliches. Es konnte daher den Anregungen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, der Stadt Wien und des Verbundes nicht Rechnung getragen werden. Den Netzbetreibern steht jedoch ein Anhörungsrecht zu (vgl. § 8 Abs. 4).

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann.

Die Z. 1 in Abs. 1 ist im wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, aufgrund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet.

Abs. 1 Z. 2 verlangt, daß der Standort unter Bedachtnahme der Kriterien der Z. 1 geeignet ist. Der Standort soll gemäß Abs. 4 jedenfalls dann nicht geeignet sein, wenn die Errichtung und der Betrieb aufgrund landesrechtlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Flächenwidmung). Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 33 Abs. 7 NÖ EWG 1990).

Bei der Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z. 3 handelt es sich nicht um ein speziell bei Erzeugungsanlagen auftretendes Problem, sondern um ein allgemein energiewirtschaftliches Anliegen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. c). Da Energie nicht unbegrenzt vorhanden ist, muß Vorsorge getroffen werden, daß die eingesetzte Energie bestmöglich genutzt und verwertet wird. Durch diese Bestimmung wird auch der IPPC-Richtlinie hinsichtlich

des Erfordernisses der Energieeffizienz entsprochen. Regelungen der Energieeffizienz fallen unter Art. 15 B-VG.

Zur Stellungnahme des Bundes, wonach die Regelung der Geruchsbelästigung im Widerspruch zu der im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltenen Kompetenznorm stehe, wird ausgeführt, daß § 11 Abs. 1 Z. 1 und somit auch die Belange des Geruches der bisherigen Rechtslage (vgl. § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a NÖ EWG 1990) entsprechen. Im Zeitpunkt der Erlassung des NÖ EWG 1990 war die B-VG Novelle 1988 längst bekannt. Der Bund hat damals keinen Anlaß gefunden, im Zuge des damaligen Begutachtungsverfahrens Kritik zu üben. Sollte die nunmehrige Ansicht des Bundes zutreffen, so würde dies bedeuten, daß die Länder seit 1988 nicht mehr zur Regelung von bestimmten Emissionen (wie z. B. Geruch, Staub, Abgase) zuständig wären. In diesem Zusammenhang ist vor allem die NÖ Bauordnung 1996 zu erwähnen, die im § 48 Abs. 1 die angesprochenen Emissionen regelt. Da auf Bundesebene hinsichtlich der erwähnten Emissionen keine einfachgesetzlichen Vorschriften für Anlagen, die keiner sonstigen Bundeszuständigkeit unterliegen, existieren, würde bei Zutreffen der Ansicht des Bundes eine Regelungslücke entstehen.

Nicht geklärt dürfte offensichtlich sein, was unter „Luftreinhaltung“ im Sinne der B-VG Novelle überhaupt zu verstehen ist. Sind damit nur Emissionen zu verstehen, die durch Verbrennungsvorgänge entstehen oder alle Emissionen (z.B. Geruchsbelästigungen durch Gülle oder durch andere landwirtschaftliche Abfallprodukte) schlechthin? Es wird weiterhin davon ausgegangen, daß die Länder - sowie bisher - zur Regelung des Geruches zuständig sind. Die Gesichtspunktetheroie soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Im übrigen wird auf einen Artikel in der Zeitschrift für Verwaltung, August 1996, Heft 4, über Fragen der Luftreinhaltung („Was bedeutet Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, Peter Bußjäger) hingewiesen.

Zur Anregung des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst, in der empfohlen wird, die Bestimmungen des Hauptstückes II, insbesondere § 11 Abs. 1 Z. 1 so zu formulieren, daß Eingriffe in Bundeskompetenzen durch Anknüpfung an Interessen aus dem Bereich der Bundesvollziehung zweifelsfrei ausgeschlossen sind, wird auf den Geltungsbereich des NÖ EIWG 1998 und die bisherige Rechtslage verwiesen (vgl. §§ 1 Abs. 2, 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a NÖ EWG 1990). § 1 Abs. 2 legt fest, daß das NÖ EIWG 1998 nicht in Angelegenheiten Anwendung findet, die nach Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen des NÖ EIWG 1998 der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen, daß in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen wird. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen. Im übrigen wird im Zuge eines Genehmigungsverfahrens betreffend Erzeugungsanlagen auch ein amtswegiges Verfahren nach dem Elektrotechnikgesetz (zuständig in 1. Instanz der Landeshauptmann) durchgeführt. Falls erforderlich, werden in einem Bescheid in einem separaten Spruch Auflagen bzw. Aufträge nach dem Elektrotechnikgesetz erteilt. Die Praxis hat somit bereits bisher eine strikte Trennung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen vorgenommen. Im übrigen wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1996, ZI. 95/05/0137, verwiesen.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 33 NÖ EWG 1990). Wird die Genehmigung verweigert, so ist dies gemäß § 12 Abs. 3 EIWOG (Sonderverfassungsbestimmung) dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen (siehe Stellungnahme Bund).

Ein Abgehen von der im Abs. 4 vorgenommenen Definition des Standes der Technik – wie dies von der Wirtschaftskammer NÖ vorgeschlagen wurde – wird unter Hinweis auf die in anderen Gesetzen gleichlautenden Definitionen nicht für zweckmäßig erachtet. Gleiches trifft auch auf die Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu. Was die Übernahme der Definition der IPPC-Richtlinie betrifft, wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt H) verwiesen.

Abs. 5 regelt die sogenannte „dingliche Bescheidwirkung“.

Abs. 6 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der Stellungnahme des Bundes zu Abs. 5 des Begutachtungsentwurfes wurde durch Streichung dieses Absatzes entsprochen.

Für die von der Industriellenvereinigung NÖ gemachte Anregung zu § 12 Abs. 2, eine Ausnahme von der Emissionsbegrenzung für Fälle des Krisenmanagements vorzusehen, scheint die Notwendigkeit nicht gegeben zu sein. Im übrigen wird auf das Energielenkungsgesetz verwiesen.

Zu § 13 (Fertigstellung):

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Behörde schriftlich anzuzeigen sind. Mit dieser Anzeige wird das Recht erworben, mit dem laufenden Betrieb zu beginnen. Diese Anzeigen sind für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs.1 Z. 1).

Zu § 14 (Betriebsgenehmigung, Probetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, daß die Möglichkeit der Anordnung eines Probetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abweichend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der An-

ordnung eines Probebetriebes aufrechterhalten. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 36 NÖ EWG 1990). Es ist anzunehmen, daß in Zukunft vermehrt Ökoerzeugungsanlagen zur Errichtung gelangen werden, wobei die zum Einsatz gelangende Technik zum Teil noch nicht ausgereift ist. Aus diesem Grund scheint die Beibehaltung der Vorschreibung eines Probebetriebes gerechtfertigt. Der Stellungnahme der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ kann daher nicht entsprochen werden. Im übrigen wird auf die Stellungnahme der Industriellenvereinigung Niederösterreich verwiesen, die den Probebetrieb ausdrücklich begrüßt. Auch der Bund hat gegen den Probebetrieb keine Bedenken geäußert.

Zu § 15 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid)

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 78 Abs. 2 und § 356 Abs. 4).

Zu § 16 (Nachträgliche Vorschreibungen)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4).

Abs. 6 schafft die Grundlage der Vorschreibung nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen.

Abs. 7 entspricht der Gewerbeberechtigungsnovelle, BGBl. I. Nr. 116/1998.

Den Stellungnahmen des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und der EVN AG wurde entsprochen.

Da das Anlagenrecht für Erzeugungsanlagen dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung nachgebildet ist und nur Abweichungen vorgesehen sind, die sich aus der Besonderheit einer Erzeugungsanlage ergeben, scheint es nicht sinnvoll zu sein, darüber hinausgehende Abweichungen von der Gewerbeordnung vorzusehen. Auf-

grund dieser Überlegungen kann den Stellungnahmen der privaten und kommunalen kleinen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ und der Handelskammer NÖ nicht bzw. nicht zur Gänze Rechnung getragen werden. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß diese Bestimmung keine Grundlage für „vergessene Auflagen“ bietet.

Die von der Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst angeregte Prüfung der §§ 15, 16, 17 und 18 des Begutachtungsentwurfes im Hinblick auf deren Überreglementierung wurde aufgegriffen. Die Bestimmungen betreffend „amtswegige Überprüfung“ wurde fallen gelassen, da mit der Regelung über die „nachträglichen Vorschriften“ in Zusammenhalt mit § 61 durchaus das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 17 (Eigenüberwachung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b). Amtssachverständige des Bundes und der Länder sind bewußt nicht in Abs. 2 angeführt, da es genügend geeignete private Stellen gibt, die zur Durchführung der regelmäßigen Prüfungen herangezogen werden können. Die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen wurde aufgrund der Anregungen des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der EVN AG und der Wirtschaftskammer NÖ von fünf auf zehn Jahre hinaufgesetzt. Was die Ausführungen hinsichtlich der IPPC-Richtlinie betrifft, wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt H) verwiesen. Was die Stellungnahme der Industriellenvereinigung NÖ betrifft, ist auszuführen, daß unter akkreditierten Stellen natürlich nur Stellen zu verstehen sind, die entweder nach dem Akkreditierungsgesetz oder nach anderen EU-Regelungen akkreditiert sind.

Zu § 18 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 80 und 83).

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Im übrigen wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen.

Der Stellungnahme der Stadt Wien wurde insofern entsprochen, als die Genehmigung nur dann erlischt, wenn der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist. Die von der Stadt Wien vorgeschlagene Ergänzung ist in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt nicht notwendig bzw. scheint mit einem liberalisierten Markt nicht vereinbar.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen sieht diese Vorschrift vor, daß bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert, erweitert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitlich die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag aus formellen Gründen nicht zurückzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder für sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigungspflichtige oder nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursacht worden sind, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als

faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs.4, 5 und 6).

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zustande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zustande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine wesentliche Voraussetzung für eine verfassungsmäßige Enteignung (vgl. VfGH Erl. Slg. 1853/1949 u.v.a.). Dieses öffentliche Interesse wird nur dann anzunehmen sein,

wenn die Enteignung zur Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ausreichender, sicherer und kostengünstiger Elektrizität zu versorgen, notwendig ist. Ist eine entsprechende elektrische Energie am Markt vorhanden, so kann keine Enteignung ausgesprochen werden. Der Anspruch auf Enteignung steht bei Erfüllung der Enteignungstatbestände jedem Erzeuger zu. Mit dieser Präzisierung des öffentlichen Interesses wird der Anregung des Bundes, der Industriellenvereinigung NÖ und der Stadt Wien entsprochen. Da in der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, daß das Projekt dem öffentlichen Wohl dient, muß das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden.

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Rechtsbüro wird bemerkt, daß § 23 Abs. 1 der bisherigen Rechtslage entspricht und kein Grund besteht, von der bisherigen bewährten Rechtslage abzugehen. Die Ausführungen über die Fallfrist sind insofern nicht verständlich, als mit dem Enteignungsbescheid auch die Höhe der Entschädigung bzw. ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen ist. Die Anregung zu § 23 Abs. 2 wurde aufgegriffen und wurde Abs. 2 entsprechend ergänzt.

Zu § 24 (Umfang der Enteignung)

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher gemäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Rechtsbüro wird festgehalten, daß die in § 24 Abs. 1 aufgezählten Tatbestände der bisherigen Rechtslage (vgl. § 47 NÖ EWG 1990) entspricht und die Praxis gezeigt hat, daß mit diesem Katalog an Enteignungsarten das Auslangen gefunden werden konnte.

Zu § 25 (Enteignungsverfahren)

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden (vgl. hierzu auch das NÖ Starkstromwegesgesetz, LGBl. 7810-0). Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1998, G372-394/97-11, wurde § 7 Abs. 3 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1995, als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 1999 in Kraft tritt. Dieses Erkenntnis wurde mit BGBl. I Nr. 156 (ausgegeben am 16. 9. 1998) kundgemacht. Da das NÖ EIWG 1998 mit 19. 2. 1999 in Kraft tritt, § 7 Abs. 3 des Eisenbahnteilungsgesetzes aber erst mit Ablauf des 30. Juni 1999 aufgehoben ist, war es notwendig, § 7 Abs. 3 von der Anwendbarkeit auszunehmen (vgl. auch Stellungnahme des Bundes).

Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, daß die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Rechtsbüro wird festgehalten, daß die Entschädigungsbestimmungen der bisherigen Rechtslage entsprechen (vgl. § 48 NÖ EWG 1990 bzw. § 20 NÖ StWG). Diese Enteignungsbestimmungen sind ident mit dem Bundesstarkstromwegesgesetz, BGBl. Nr. 70/1968 bzw. mit dem Starkstromwegesgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1968. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und besteht daher kein Anlaß – auch im Hinblick auf eine einheitliche Rechtslage auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens – von der bestehenden Rechtslage abzugehen. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß es bisher nie Zweifel darüber gab, daß sowohl die formellen als auch die materiellen Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes – soweit keine abweichenden Regelungen festgelegt sind – Anwendung finden.

Hauptstück III (Betrieb von Netzen)

Das III. Hauptstück stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt den Netzzugang und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die besonderen Rechte und Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt das Verfahren bei der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen und deren Veröffentlichung.

Abschnitt 1 (Netzzugang, Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 26 (Geregelter Netzzugang)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 17 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. die Genehmigung der Tarife und der Allgemeinen Netzbedingungen vorbehalten.

Gemäß § 47 Abs. 3 (preisrechtliche Bestimmung) EIWOG hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Landeshauptmänner durch Verordnung zu beauftragen, die Bestimmung von Mindestpreisen für die Einlieferung von Elektrizität aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonne einsetzen, an seiner Stelle auszuüben. Gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG ist den Betreibern von Verteilernetzen ein allfälliger Mehraufwand gegenüber ihrer sonstigen Aufbringung zu ersetzen. Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh für die im jeweiligen Versorgungsgebiet

bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen. Dieser Zuschlag ist somit ein Bestandteil des Systemnutzungstarifes. Für die Erreichung des in § 38 Abs. 2 definierten Zieles ist es notwendig, ein entsprechendes Finanzierungsinstrument vorzusehen. Durch die Finanzierung über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif wird sichergestellt, daß alle Teilnehmer am Elektrizitätsbinnenmarkt und damit auch zugelassene Kunden und ausländische Stromanbieter in die Finanzierung eingebunden sind. Bei der gewählten Finanzierungsform handelt es sich nicht um eine zusätzliche Abgabe im Sinne der Finanzverfassung, sondern um einen Zuschlag zu einem privatrechtlichen Entgelt. Dieser Betrag stellt keine steuerliche Zusatzbelastung dar, vielmehr wird er als Teil für die im Zuge der Liberalisierung zu erwartenden Strompreisverbilligungen zweckgebunden verwendet werden.

Abs. 3 legt fest, daß die Behörde über Antrag den Netzanschlußpunkt festzustellen hat, wenn sich ein Netzbetreiber und ein Netzzugangsberechtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen über die Übergabestelle nicht einigen können. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 36 Abs. 3 und 39 Abs. 3 verwiesen, die sinngemäß auch auf Abs. 3 zutreffend sind.

Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung Niederösterreich wird auf die grundgesetzlichen Bestimmungen des EIWOG verwiesen. Die Anregung der Stadt Wien wurde aufgegriffen.

Zu § 27 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei diesen normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z. 2 wird bewußt auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Elektrizitätsunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 EIWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, daß im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken

der Vorrang einzuräumen ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z. 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuß davon aus, daß eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z. 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuß geht weiters davon aus, daß bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, daß Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden.

Zu § 28 (Verweigerung des Netzzugangs)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten.

Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 2 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzugangs durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 28 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzugangs.

Die in Z. 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, aufgrund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglich-

keit nachzukommen. Z. 3 ist die Umsetzung der in Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 19. Februar 2006, gilt.

Z. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus Anlagen, deren vorrangige Inanspruchnahme gemäß § 3 Z. 4 eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellt, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise abzustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, daß alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß Z. 4 richtlinienkonform jedenfalls nicht gegenüber Endverbrauchern, die gemäß § 56 Abs. 2 zugelassene Kunden sind, angewendet wird.

Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den im Art. 7 Abs. 5 ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 5 der Binnenmarktrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen. Im EIWOG ist zwar der Passus „unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht enthalten, dieser Passus ergibt sich jedoch aus der Richtlinie (vgl. Art. 17 Abs. 5: Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – entsprechend zu begründen). Der Anregung der Wirtschaftskammer NÖ konnte somit nicht entsprochen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die örtlich zuständigen Handelsgerichte. Durch Abs. 3 wurde der Stellungnahme der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ entsprochen. Dieser Absatz 3 ist als Hinweis zu verstehen.

Die von der Stadt Wien angeregte Ergänzung der Verweigerungstatbestände wird nicht aufgegriffen, da die Netzverweigerungstatbestände möglichst in ganz Österreich einheitlich gestaltet sein sollten. Es besteht unter den Ländern Einigkeit darüber, daß die Netzverweigerungstatbestände nicht ergänzt oder abgeändert werden, um das Funktionieren länderüberschreitender Transporte nicht zusätzlich zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Zu § 29 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarkt-richtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Kunden müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Festlegung, daß die Allgemeinen Netzbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, daß Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Netzbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, daß diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein Elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Behörde gemäß § 41 Abs. 4 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z. B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, daß im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitteile selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsberechtigte.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, daß für den Anschluß an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interope-

rabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Diese Mindestanforderungen (vgl. Art. 7 Abs. 5 der Binnenmarktrichtlinie Strom) sind der Kommission gemäß Art. 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften mitzuteilen. Die Z. 4 und 5 in Abs. 2 stellen sich als Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie dar.

Zur Stellungnahme der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ wird ausgeführt, daß der im Abs. 2 angeführte Katalog keine abschließende Aufzählung darstellt. Durch das Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, daß selbstverständlich weitere für den Anschluß und für den Betrieb des Netzes notwendige Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen Eingang finden können. Es wird Aufgabe der Behörde sein, zu prüfen, ob sie den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen. Was die Anregung der Stadt Wien betrifft, so wird auf § 33 verwiesen.

Die Anregung des Bundes wurde aufgegriffen und wurde in Abs. 2 die Z. 4 des Begutachtungsentwurfes gestrichen, da die Reserve- oder Zusatzversorgung im Zusammenhang mit zugelassenen Kunden tatsächlich irreführend sein kann. Es ist jedenfalls nicht daran gedacht, daß zugelassene Kunden verpflichtet sein sollen, die Reserve- oder Zusatzversorgung vom Netzbetreiber zu beziehen. Die vom Bund angeregte Verbindlicherklärung von Normen und Regelwerken in den Allgemeinen Netzbedingungen wurde aufgegriffen und ein neuer Abs. 3 eingefügt. Was das in Abs. 4 vorgesehene Informationsverfahren betrifft, so ist die Ansicht des Bundes nur insoweit zutreffend, als technische Mindestanforderungen mit Verordnung gemäß § 30 Abs. 3 festgelegt worden sind und diese in den Allgemeinen Netzbedingungen aufgenommen sind. Eine solche Verordnung ist aber gleichfalls einem Informationsverfahren im Sinne der erwähnten Richtlinie zu unterziehen. Auf Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (siehe oben) wird verwiesen.

Zur Stellungnahme des Verbundes wird ausgeführt, daß gemäß § 41 Abs. 1 eine Einvernehmensregelung vorgesehen ist, wenn sich das Netz auch über andere Bundesländer erstreckt. Hinsichtlich der Netzbedingungen für ein Übertragungsnetz, das

sich über mehr als zwei Länder erstreckt, wird auf § 24 EIWOG verwiesen (Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten).

Zu § 30 (Pflichten der Betreiber von Netzen)

Diese Bestimmung legt die Pflichten der Netzbetreiber fest und konkretisiert damit die in den Art. 7, 8, 10, 11 und 12 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vorgegebenen Grundsätze für die Betreiber der Netze.

In Abs. 2 Z. 3 wird der wirtschaftliche Vorrang von Erzeugungsanlagen normiert, der auch bei der Bevorzugung der Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern Beachtung finden muß. Unter dem wirtschaftlichen Vorrang ist der Einsatz der Erzeugungsanlagen entsprechend einer Reihung nach Wirtschaftlichkeitsaspekten zu verstehen. Grundsätzlich hat der Kraftwerksabruf in einem marktwirtschaftlichen System nach den variablen Kosten der Erzeuger in den einzelnen Kraftwerken zu erfolgen. Über Antrag hat die Behörde festzustellen, ob die Voraussetzungen für die vorrangige Inanspruchnahme einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 2 Z. 3 bestehen.

Zur Anregung der Interessengemeinschaft Windkraft auf Abänderung des Abs. 2 wird ausgeführt, daß diese Bestimmung dem § 23 Z. 4 EIWOG wörtlich entspricht. Aus der Formulierung „Die Ausführungsgesetze haben zu verpflichten“ ist davon auszugehen, daß dem Ausführungsgesetzgeber kein Spielraum verbleibt, die Pflichten abweichend festzulegen.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ, daß die Gewährung von Netzzugang für zugelassene Kunden nicht als Pflicht umgesetzt sei, wie dies im § 29 Z. 2 EIWOG vorgesehen ist, ist auszuführen, daß diese Pflicht durch § 26 Abs. 1 umgesetzt ist.

Die vom Bund vorgeschlagene Verordnungsermächtigung wurde aufgegriffen und im neuen Abs. 3 umgesetzt. Der Anregung, Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich zu erklären, wurde aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht näher getreten. Die verfassungsrechtliche Problematik der nunmehr vorgesehenen Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit Art. 10 Abs.

1 Z. 10 („Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen“) soll nicht unerwähnt bleiben.

Zu § 31 (Kosten des Netzzugangs)

Für den Neuanschluß einer Kundenanlage, für die Erhöhung des Versorgungsumfanges und für die Einspeisung sind die Netzbetreiber berechtigt, die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen zu begehren. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugs- oder Einspeisungsrechtes.

Die Abs. 2, 3 und 4 definieren die Begriffe „Neuanschluß“, „Erhöhung des Versorgungsumfanges“ und „Einspeisung“, die bei der Ermittlung der Kosten des Netzzugangs von Bedeutung sind. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die mit der Zahlung der Kosten des Netzzugangs erworbenen und örtlich gebundenen Strombezugsrechte dauernd erhalten bleiben.

Abs. 6 legt fest, daß die inhaltliche Ausgestaltung in den Allgemeinen Netzbedingungen oder in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu erfolgen hat, wobei § 29 Abs. 2 bzw. § 39 Abs. 2 ebenfalls Geltung hat, da die Regelung der Kosten des Netzzugangs einen Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen darstellt. Besonders wird im Zuge der Genehmigung der Bedingungen zu beachten sein, daß Doppelrechnungen nicht möglich sind. Kosten, die Bestandteil des Systemnutzungstarifes sind, können nicht nochmal in Rechnung gestellt werden bzw. können die eingenommenen Baukostenzuschüsse nicht nochmal bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife Berücksichtigung finden.

Zur Stellungnahme des Bundes wird ausgeführt, daß nach dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Auftrag gegebenen Gutachten bei der Berechnung der Systemnutzungstarife die Auflösungen der Baukostenzuschüsse kostenmindernd in Abzug gebracht worden sind (siehe Seite 129 des Gutachtens

Swoboda). Eine Doppelverrechnung kann somit nicht gegeben sein, da bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife die Erlöse aus den vereinnahmten Baukostenzuschüssen berücksichtigt werden. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß die Regelungen über die Systemnutzungstarife im EIWOG äußerst dürftig sind und keine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende Determinierung gegeben ist. Die Ausführungskompetenz der Länder kann nicht durch einfachgesetzliche Akte des Bundes (z. B. durch Verordnung über die Grundsätze, § 25 EIWOG) geschmälert werden. Selbstverständlich darf es zu keinen Doppelverrechnungen kommen. Dies hintanzuhalten wird in erster Linie aber Sache des Bundes sein. Die Erläuterungen wurden in Entsprechung der Stellungnahme des Bundes abgeändert.

Zur Anregung der Interessengemeinschaft Windkraft, daß die Kosten für etwaige Netzverstärkungen dann zu entfallen hätten, wenn Elektrizität aus Erzeugeranlagen gemäß § 38 Abs. 3 (Ökostrom) eingespeist wird, wird ausgeführt, daß die Regelung über die Kosten des Netzzugangs Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen ist und diese diskriminierungsfrei zu gestalten sind. Dies bedeutet, daß für alle Erzeuger gleiche Bedingungen gegeben sein müssen. Was die Netzkapazität, die Netzausbaupläne und die Vergabe der Kapazitäten betrifft, wird auf § 30 (Pflichten der Netzbetreiber) verwiesen. Die Netzbetreiber sind demnach verpflichtet, das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Durch diese Bestimmung ist ein ausreichender Schutz für Erzeuger gegeben. Für den Fall der Netzverweigerung mangels ausreichender Netzkapazität wird auf § 20 Abs. 2 EIWOG verwiesen.

Den Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Wirtschaftskammer NÖ, der Stadt Wien und der EVN AG wurde inhaltlich entsprochen.

Zu § 32 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, daß Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen.

Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, daß Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um eine gesicherte Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, daß eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten. Die fachliche Befähigung ist in Abs. 3 näher präzisiert bzw. ergibt sich aus der Gewerbeordnung 1994.

Der Stellungnahme der Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik wurde entsprochen. Die im Abs. 4 in der Z. 4 des Begutachtungsentwurfes vorgesehene Berücksichtigung besonders örtlicher Verhältnisse wurde fallen gelassen, da dieser Nachsichtstatbestand bei Betriebsleitern keine Rechtfertigung hat.

Zu § 33 (Aufrechterhaltung der Leistung)

Da der jederzeit wirksamen Elektrizitätsversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, daß Netzbetreiber die Leistungen nicht willkürlich unterbrechen dürfen und daß sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, soweit sie voraussehbar ist, die Kunden nach Möglichkeit hievon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallenden Endverbraucher, sondern in jedem Fall. Nicht jede Verletzung

vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt eine Unterbrechung, sondern nur grobe Vertragsverletzungen. Was grobe Vertragsverletzungen sind, ist nach den genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu beurteilen. Den Stellungnahmen der Abteilung Landesamtsdirektion – Rechtsbüro und des Bundes wurde entsprochen. Hinsichtlich der Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird auf den ersten Satz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung hingewiesen. Die von der Industriellenvereinigung NÖ angeregte Bedachtnahme auf Ersatzmöglichkeiten ergibt sich aus § 30 (Pflichten der Netzbetreiber).

Zu § 34 (Versorgung über Direktleitungen)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie dar, wonach unter anderem Netzbetreiber das Recht haben, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebs- und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Richtlinie unterliegt der Bau von Direktleitungen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien.

Abschnitt 2 (Betreiber von Verteilernetzen, Besondere Rechte und Pflichten)

Zu § 35 (Recht zur Allgemeinversorgung)

Durch die in § 44 enthaltene Regelung wird ein Anspruch des Betreibers eines Verteilernetzes (Konzessionsinhaber) auf ausschließliche Versorgung des Gebietes, das von seinem Verteilernetz abgedeckt ist, fortgeschrieben. Anknüpfungsmoment für den Anspruch des Konzessionsinhabers ist das von seinem „Verteilernetz abgedeckte Gebiet“, das als Versorgungsgebiet definiert ist. Dabei ist davon auszugehen, daß dieses Gebiet in der Regel mit den bisherigen „Versorgungsgebieten“ ident sein wird.

Die in Abs. 2 normierten Ausnahmen vom Recht der Allgemeinversorgung stellen sich als komplementäre Bestimmungen zu den in diesem Gesetz zugelassenen Kunden, Erzeugern und Netzbetreibern gewährten Rechtsansprüchen dar.

Der Anregung der Wirtschaftskammer NÖ wurde entsprochen. Es ist somit sichergestellt, daß nicht nur unabhängige Erzeuger sondern auch Eigenerzeuger mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abschließen und diese beliefern können.

Zur Anregung der Stadt Wien, Endverbraucher, die eine Verbrauchsstätte versorgen, von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht auszunehmen, ist auszuführen, daß diese Endverbraucher dann ausgeschlossen sind, wenn sie und somit die Verbrauchsstätte den Schwellenwert gemäß § 56 erreichen. Wird dieser Schwellenwert nicht erreicht, so muß für diese Endverbraucher, die eine Verbrauchsstätte versorgen, eine Anschluß- und Versorgungspflicht bestehen.

Zu § 36 (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)

Die in Abs. 1 Z. 1 verankerte Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird. Die hier gewählte Formulierung ist nahezu wortgleich mit jener des derzeit gültigen § 6 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- (grundsatz) gesetzes. Daraus muß gefolgert werden, daß sich für jene Endverbraucher, die - wie bisher - von Betreibern von Verteilernetzen unmittelbar versorgt werden, die bisherige Rechtslage nicht verändert, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

Die in Z. 2 des § 29 EIWOG vorgesehene Verpflichtung, den Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu gewähren, ist in § 26 Abs. 1 umgesetzt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nicht besteht. Gemäß Z. 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses oder der Versorgung für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluß etwa wegen des mengenmäßig oder zeitlich außergewöhnlichen Elektrizitätsbedarfs kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Kosten des Netzzugangs stehen, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann. Ähnliches trifft zu, wenn die Anlage Störungen anderer Kunden oder in Anlagen der Netzbetreiber hervorzurufen geeignet ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfes nicht dazu führen darf, daß bestehende Abnahmeverhältnisse nicht mehr hinreichend aufrecht gehalten werden können.

Die Z. 2 enthält Sonderbestimmungen für die Betreiber von Eigenerzeugeranlagen. Diese kommen, auch wenn dem Verteilerunternehmen der Anschluß oder die Versorgung wirtschaftlich zumutbar wäre, solange nicht in den Genuß der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, wie ihnen die Deckung ihres Elektrizitätsbedarfes aus ihrer Eigenerzeugeranlage wirtschaftlich zumutbar ist, wobei auf die Reserve- oder Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Z. 3 und 4 bezwecken eine Ausweitung des Verbrauches an Elektrizität durch eine vermehrte Verwendung elektrischer Widerstandsheizungen für Wohnräume und Anlagen zur Vollklimatisierung hintanzuhalten, um einerseits Versorgungsschwierigkeiten und Netzzusammenbrüche zu vermeiden und andererseits Elektrizität nicht verstärkt für Zwecke einsetzen zu müssen, die durch andere Energien erbracht werden können.

Abs. 3 faßt jene Fälle zusammen, bei denen zwar eine Anschlußpflicht aber keine Versorgungspflicht besteht.

Die Z. 1 und 3 ergeben sich aus der Binnenmarktrichtlinie und korrespondieren mit § 35 Abs. 2. Hinsichtlich Z. 2 wird auf die Ausführungen zu § 57 verwiesen.

Aus dem Abs. 4 ergibt sich, daß die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- oder Versorgungspflicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- oder Versorgungspflicht besteht, wird nach den genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu beurteilen sein.

Abs. 5 kommt erst dann zum Tragen, wenn zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Endverbraucher bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde. Würde der Behörde nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, zum Schutze der Endverbraucher zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anschluß- oder Versorgungspflicht besteht, so hätte der Endverbraucher nur die Möglichkeit, einen Vertrag zu den vom Verteilernetzbetreiber gestellten Bedingungen abzuschließen, um anschließend den Vertrag bei Gericht zu bekämpfen. Da aufgrund des Gebietsschutzes ein Kunde nicht die Möglichkeit hat, sich an ein anderes Elektrizitätsunternehmen zu wenden, ist es sachlich gerechtfertigt, den Endverbraucher bereits vor Abschluß eines Vertrages vor ungerechtfertigten Forderungen und Bedingungen eines Verteilernetzbetreibers zu schützen.

Der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ wurde entsprochen (siehe Abs. 3).

Zur Stellungnahme der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ und der Stadt Wien wird festgehalten, daß in den (bestehenden) Allgemeinen Versorgungsbedingungen die Einstellung der Versorgung vorgesehen ist, wenn der Endverbraucher mit Zahlungen in Verzug ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 33 verwiesen.

Zu § 37 (Reserve-, Zusatzversorgung)

Die Reserveversorgung ist dem Betreiber des Verteilernetzes im Falle des § 36 Abs. 2 Z. 2 zumutbar, wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten Elektrizität ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als der Verteilernetzbetreiber verpflichtet ist, die Leistung im

Ausmaß des erworbenen Strombezugsrechtes dauernd verfügbar zu halten. Die Zusatzversorgung ist zumutbar, wenn die Erzeugeranlage mit erneuerbaren Energieträgern oder Abfällen betrieben wird oder aus einer Kraft-Wärme-Kopplung besteht. Der Stellungnahme des Bundes wurde entsprochen. Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene Abs. 3 wurde fallen gelassen. Die Reserve- und Zusatzversorgung ist nur in Fällen des § 36 Abs. 1 Z. 2 (Eigenerzeuger) geregelt. Diese Regelung hat somit keine Bedeutung für zugelassene Kunden und Kunden der Ökostromerzeuger. Zu den vom Bund aufgeworfenen Fragen der „Ausgleichsversorgung“ ist zu bemerken, daß diese Fragen in den Allgemeinen Bedingungen zu lösen sein werden. Die Anregung der Wirtschaftskammer NÖ, wonach die Reserveversorgung zu einem „marktkonformen“ und nicht zu einem „angemessenen“ Entgelt zumutbar sein soll, wurde nicht aufgegriffen. Das Abstellen auf die Angemessenheit des Entgelts entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 18 Abs. 1 NÖ EWG 1990). Da die Reserveversorgung nur im Zusammenhang mit den Eigenerzeugern geregelt ist, die keine zugelassenen Kunden sind, unterliegt die Reserveversorgung in diesen Fällen nicht den Marktbedingungen.

Zu § 38 (Abnahmepflicht)

Abs. 1 legt fest, daß die Betreiber von Verteilernetzen die Elektrizität unter Beachtung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2, 4, 5 und 6 aufzubringen haben, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt. Auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 2 Z. 3 wird hingewiesen, die auch für die Betreiber von Verteilernetzen sinngemäß zutreffen.

In den Abs. 2 und 3 ist die verpflichtende Abnahme von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen vorgesehen, in denen Wasser, feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, Wind oder Sonne als Primärenergieträger eingesetzt werden. Bis zum Jahr 2005 soll der Anteil dieser Energieträger (außer Wasser) den Wert von 3 % am Endverbrauch erreichen. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden. Verbunden mit der Bestimmung

der Einspeisetarife (siehe § 47 Abs. 3 EIWOG) kann mit der festgelegten Abnahmeverpflichtung ein effizientes System zur Markteinführung dieser erneuerbaren Energieträger für die Stromerzeugung geschaffen werden. Im Abs. 4 ist vorgesehen, daß die Behörde über Antrag festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder 3 besteht, wobei die Voraussetzungen anhand der genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen sein werden. Der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes geht davon aus, daß der festgelegte Anteil an erneuerbarer Energie zusätzlich zu erreichen ist, wobei allerdings auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze bestehende Anlagen, die auf Basis von heimischer Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, einzurechnen sind. Jedenfalls sollen jedoch zu diesem Zeitpunkt bestehende Anlagen zur Verwertung von Ablauge keine Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Bestimmung der Einspeisetarife und der Festlegung eines Zuschlages zur Abdeckung des Mehraufwandes wird auf die Ausführungen zu § 26 verwiesen. In Ergänzung dazu wird festgehalten, daß der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes davon ausgeht, daß die Abdeckung des Mehraufwandes entweder aus öffentlichen Mitteln oder durch die Festsetzung eines Zuschlages gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG erfolgt und daß im Rahmen der öffentlichen Mittel auch Gelder aus den den Ländern zufließenden Anteilen an der Energieabgabe herangezogen werden.

Zur Stellungnahme der Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination wird bemerkt, daß die Abnahmepflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern auch bei Erreichung der als Ziel vorgegebenen 3 Prozent weiter besteht. Es wird Sache der öffentlichen Hand sein, auch bei Erreichung des vorgesehenen Zieles von 3 Prozent entsprechende Fördermaßnahmen zu setzen bzw. entsprechende Einspeisetarife zu bestimmen, um den Anteil der erneuerbaren Energieträger über die 3 Prozent hinaus weiter zu erhöhen.

Die Anregung des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und des Bundes, den Text des § 31 Abs. 3 EIWOG wortgetreu zu übernehmen („in einem steigenden Ausmaß“) wurde entsprochen. Die Anregungen der Stadt Wien und des Bundes zu Abs. 3, jene Erzeugungsanlagen zu nennen, die in die 3 Prozent eingerechnet wer-

den können, wurden aufgegriffen. Die „Ökostromanlagen“ der Verteilernetzbetreiber sind in die 3 Prozent einzurechnen. Weiters werden auch Lieferungen von den Betreibern der Übertragungs- oder Verteilernetze, die aus in Österreich gelegenen Ökoerzeugungsanlagen beziehen, und Lieferungen von Erzeugern aufgrund von Direktverträgen miteinbezogen.

Die Stellungnahme der EVN AG wurde berücksichtigt. Die Abnahmepflicht für Kleinwasserkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen besteht dann, wenn über die Reserve- oder Zusatzversorgung – falls benötigt – eine Vereinbarung mit dem Betreiber des Verteilernetzes abgeschlossen ist. Für Kleinwasserkraftanlagen, die von zugelassenen Kunden betrieben werden, besteht die Abnahmepflicht nur für die über den Eigenbedarf hinaus anfallende Elektrizität. Damit soll hintangehalten werden, daß die Elektrizität aus Wasserkraft zu einem (über dem Marktpreis liegenden) bestimmten Preis abgenommen werden muß, während der zugelassene Kunde seinen Eigenbedarf mit billiger Elektrizität deckt.

Zur Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Windkraft wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt E) und auf § 1 EIWOG verwiesen. § 1 EIWOG bestimmt, daß preisrechtliche Belange auch dann Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Dem Ausführungsgesetzgeber ist daher hinsichtlich der Bestimmung von Preisen die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung genommen. Der Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ ist entgegenzuhalten, daß Preise – unabhängig davon, ob der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder aufgrund einer Delegation der jeweilige Landeshauptmann zuständig ist – auf Antrag oder von Amts wegen bestimmt werden können. Gemäß § 55 EIWOG können nämlich Preise für die Lieferung elektrischer Energie und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen (§ 33 EIWOG) sowie die für den Netzzugang geltenden Festpreise (Systemnutzungstarife) (§§ 25 und 34 EIWOG) von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Zuständige Behörde ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Falle der Delegation der jeweilige Landeshauptmann. Durch die Delegation geht somit das Antragsrecht nicht verloren.

Zur Stellungnahme des Bundes, § 31 Abs. 1 Z. 4 EIWOG sei nicht umgesetzt, wird ausgeführt, daß § 31 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 EIWOG in Abs. 1 Z. 3 zusammengefaßt ist. Abs. 1 Z. 3 entspricht wörtlich dem § 33 lit. c des Vorarlberger Entwurfes, der vom Bund nicht beanstandet wurde.

Zu § 39 (Allgemeine Versorgungsbedingungen, Hausanschluß)

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen haben die sich aus dem Versorgungs-verhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Endverbrauchers und des Betrei- bers des Verteilernetzes zu enthalten und sind Bestandteil des zwischen Endver- braucher und Verteilernetzbetreiber bestehenden Versorgungsvertrages.

Der Genehmigungsvorbehalt des Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Allgemeinen Ver- sorgungsbedingungen den Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzen, seine Ver- sorgungsaufgaben zu erfüllen, die ausreichende Versorgung der Endverbraucher im gesamten Landesgebiet erwartet werden kann, für den Abnehmer nur Verpflichtun- gen vorgesehen werden, die im Hinblick auf die Leistung des Verteilernetzbetreibers sachlich gerechtfertigt sind, die Verteilernetzbetreiber ihre Endverbraucher mit gleichartigem Anschluß- und Versorgungsverhältnissen nicht unterschiedlich behan- deln (Grundsatz der Gleichbehandlung) und die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Endverbrauchern und den Verteilernetzbetreibern ausgewogen und verur- sachungsgerecht verteilt sind. Die Versorgung der Endverbraucher nach gleicharti- gen Grundsätzen scheint deshalb gerechtfertigt, weil die Endverbraucher gehalten sind, Elektrizität vom jeweils zuständigen Betreiber des Verteilernetzes zu beziehen. Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind im Rahmen der im Abs. 2 genannten Grundsätze möglich. Im Abs. 3 ist der Hausanschluß definiert. Damit soll klargestellt werden, daß von einem Hausanschluß nur dann gesprochen werden kann, wenn nur ein Endverbraucher mit diesem Anschluß versorgt wird. Der Beginn des Hausan- schlusses im Verteilernetz ist so zu wählen, daß der Endverbraucher nur mit den geringsten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen belastet wird. Um jedoch die örtlichen Verhältnis-

se bzw. die Wünsche des jeweiligen Endverbrauchers berücksichtigen zu können, kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Der Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird entgegengehalten, daß die Z. 5 bis 7 in Abs. 2 der bisherigen Rechtslage entsprechen. Gerade in einem liberalisierten Markt bedarf es klarer und übersichtlicher Bedingungen, verständlicher Definitionen und der Beratung der Endverbraucher.

Zu § 40 (Besondere Vereinbarungen)

Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zum Nachteil der Endverbraucher abweichen, sind gemäß § 879 ABGB mit Nichtigkeit bedroht. Zum Vorteil des Endverbrauchers kann von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abgewichen werden; dies aber dem bereits in § 39 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend auch nur, wenn es die besonderen Abnahmeverhältnisse, die in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht genügend Berücksichtigung finden konnten, gerechtfertigt erscheinen lassen.

Von der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Genehmigung wurde Abstand genommen, wodurch der Anregung der Stadt Wien Rechnung getragen wurde. Ein Vergleich mit anderen Ausführungsentwürfen der Länder hat ergeben, daß auch in anderen Ländern kein Genehmigungsvorbehalt festgelegt ist. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird festgehalten, daß es nicht sinnvoll erscheint, einzelne mögliche privatrechtliche Regelungsinhalte im Gesetz festzulegen, während der Großteil unberücksichtigt bleibt. Im übrigen wird auf § 879 ABGB im Zusammenhalt mit § 39 Abs. 2 sowie auf das Kartellrecht verwiesen. Hinsichtlich der Reserve- und Zusatzversorgung wird auf die Ausführungen zu § 37 hingewiesen.

Abschnitt 3 (Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 41, 42 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 41 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeine Versorgungsbedingungen). Netzbetreiber sind gemäß § 42 verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und Allgemeinen Versorgungsbedingungen sondern auch die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmten Systemnutzungstarife und Allgemeinen Tarifpreise zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife und der Tarifpreise wird den in den §§ 23 und 29 des EIWOG vorgesehenen Veröffentlichungspflichten entsprochen. Hinsichtlich des § 41 Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Zur Anregung der Wirtschaftskammer NÖ ist auszuführen, daß die Festlegung der Frist zur Vorlage geänderter Bedingungen vom Umfang der Änderungen abhängt. Die vorgeschlagene dreimonatige Frist scheint daher nicht zweckmäßig zu sein, der Ermessensspielraum der Behörde wurde jedoch auf drei Monate begrenzt. Der Anregung der EVN AG wurde entsprochen. Der Anregung des Bundes wurde insofern entsprochen, als die Behörde das Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen herzustellen hat, wenn sich das Netz über andere Bundesländer erstreckt. Was den Art. 15 Abs. 7 B-VG anlangt, wird auf die Ausführungen zu § 59 verwiesen.

Hauptstück IV (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 43 (Anzeige, Feststellungsverfahren)

Da die Definition des § 2 Z. 12 ein Übertragungsnetz als jenes mit 110 kV oder darüber vorsieht, und auch der Begriff „Netz“ schwer zu fassen ist und auch Leitungen/Netze, die mit niedrigerer aber auch mit höherer Spannung betrieben werden, Übertragungsnetze, Verteilernetze - Leitungen sein können, ist eine Feststellung darüber zweckmäßig, da unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Bei der Frage, ob nun ein Übertragungsnetz vorliegt, ist insbesondere auf die Definitionen in § 2 Z. 5, 6, 10, 11 und 12 abzustellen.

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

Zu § 44 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung)

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession.

Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den weiteren Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z. 1 lit. a - soweit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob eine kosten-

günstige, ausreichende und sichere Versorgung erwartet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 ist es Ziel des NÖ ElWG 1998, die Bevölkerung und die Wirtschaft Niederösterreichs mit kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität zu versorgen. Dieses Ziel des Gesetzes findet sich auch in § 3 Abs. 1, der den Elektrizitätsunternehmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die kostengünstige, ausreichende und sichere Versorgung auferlegt. Die Frage der Kostengünstigkeit der Versorgung hängt eng mit der Versorgungsstruktur der jeweiligen Versorgungsgebiete zusammen. Die Gebiete sollen nicht so abgegrenzt werden, daß nur oder überwiegend kostengünstig zu versorgende Bereiche einbezogen, kostenintensivere Bereiche jedoch ausgeklammert werden. Gebiete mit hoher Versorgungsdichte haben Kostenvorteile im Vergleich zu Gebieten mit geringerer Versorgungsdichte. Gebiete mit ungünstiger Versorgungsstruktur haben eine geringere Einwohner- bzw. Abnahmedichte, die sich insbesondere auf die für die Versorgung der Einwohner bzw. Endverbraucher notwendigen Leitungslängen auswirkt. Aus einschlägigen Untersuchungen ergibt sich, daß die regionale Stromverteilung etwa viermal so lange Leitungen je Endverbraucher erfordert wie die lokale städtische Versorgung bzw. wie die Versorgung von Ballungszentren. Durch eine Durchmischung von kostengünstig und kostenungünstig zu versorgenden Gebieten soll nicht nur im jeweiligen Versorgungsgebiet, sondern im gesamten Landesgebiet die Voraussetzungen für eine kostengünstige Versorgung erreicht werden. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, daß für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren.

Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z. 2 ist zu entnehmen, daß juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen.

Die Abs. 4 bis 8 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 9 vor, daß der gesetz-

liche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 10 ist festgelegt, daß über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität besteht. Im Abs. 11 ist festgelegt, daß das Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 32).

Der Stellungnahme des Bundes wurde entsprochen. Die Abs. 5 und 6 wurden entsprechend geändert.

Zu der von der Stadt Wien angeregten Streichung des letzten Satzes in Abs. 2 wird ausgeführt, daß es zwar richtig ist, daß das Bundesland NÖ durch bestehende Konzessionen derzeit abgedeckt ist. Für den Fall, daß eine Konzession endigt (§ 53) oder entzogen wird (§ 54) ist ein Konzessionsverfahren mit Festlegung der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um eine Konzession erwerben zu können, erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch die Versorgungsstruktur bei der Beurteilung, ob eine kostengünstige Versorgung erwartet werden kann, von Bedeutung.

Die von der Wirtschaftskammer NÖ vorgebrachten Befürchtungen werden nicht gesehen.

Zu § 45 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehre-

re Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so die Konzession jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag.

Im Abs. 6 wird den im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden und den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsversorgung entsprechen soll.

Die Anregung der privaten und kleinen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ wurde aufgegriffen. Nunmehr ist für den Fall, daß sich mehrere für ein bestimmtes Gebiet bewerben, vorgesehen, daß in einem Verfahren über alle Anträge abgesprachen wird. Jedem Antragsteller kommt Parteistellung auch in diesem Verfahren zu.

Zu § 46 (Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, daß die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 5 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Versorgung vorgesehen.

Der Stellungnahme des Bundes zu Abs. 4 wurde insofern entsprochen, als eine Einvernehmensregelung vorgesehen ist, wenn sich das Verteilernetz auch über andere Bundesländer erstreckt. Hinsichtlich Art. 15 Abs. 7 B-VG wird auf die Ausführungen zu § 59 verwiesen.

Zu § 47 (Ausübung)

So selbstverständlich es an sich ist, daß das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt,

daß dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (z.B. § 44 Abs. 3 Z. 2, Abs. 9), muß ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. Soweit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, daß bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 48 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, daß dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muß, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, daß nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und daß die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 2 bis 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gilt die § 44 Abs. 3 Z. 2. Der Geschäftsführer muß entweder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat haben. Mit dieser Festlegung wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Mai 1989, C-350/96, entsprochen.

Zu § 49 (Pächter)

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 erfüllen muß, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem EU-oder EWR-Mitgliedsstaat zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, daß das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 50, 51 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt die selben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 41 bis 45 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Hauptstück V (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 52 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netz sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt (für Übertragungsnetze über mehr als zwei Bundesländer gilt § 38 des EIWOG), seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Als erste Maßnahme ist im Abs. 2 vorgesehen, dem Übertragungsnetzbetreiber aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Zur Beseitigung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers heranziehen (Einweisung). Für den Fall, daß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist oder daß der Übertragungsnetzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt, ist der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten. Abs. 4 sieht vor, daß der eingewiesene Netzbetreiber über Antrag die Übertragungsanlagen des von der Untersagung betroffenen Netzbetreibers zumindest vorläufig gegen eine angemessene Entschädigung in Verwendung nehmen kann. Wenn über die Untersagung des Betriebes und die Übernahme des Systems durch den anderen Netzbetreiber rechtskräftig entschieden ist, können die Übertragungsanlagen auch zugunsten des eingewiesenen Netzbetreibers enteignet werden.

Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung Niederösterreich wird bemerkt, daß die Verpflichtung zur dauernden Übernahme nur unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des III. Hauptstückes erfolgen kann. Dies bedeutet, daß sich die Behörde überzeugen muß, ob der in Aussicht genommene Netzbetreiber in der Lage ist, die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten zu erfüllen. Dies setzt natürlich auch voraus, daß der Netzbetreiber bei den behördlichen Prüfungen miteinbezogen wird.

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

Zu den §§ 53, 54 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 53 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefaßt, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 53 Abs. 2 soll sicherstellen, daß betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 53 Abs. 1 Z. 2 wird klargestellt, daß die Umgründung nicht Anlaß für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann.

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, daß das Verteilernetz tatsächlich betrieben wird und daß die im III. Hauptstück festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Der Stellungnahme des Bundes zu § 53 Abs. 2 wurde dadurch entsprochen, daß § 37 Abs. 3 EIWOG wortgleich übernommen wurde. Auch der Anregung zu § 54 wurde gefolgt, in dem eine zu § 46 analoge Regelung in Abs. 2 aufgenommen wurde.

Zur Stellungnahme der Stadt Wien ist zu bemerken, daß nicht die Ansicht geteilt wird, mit der Einweisung könnte in fast allen Fällen das Auslangen gefunden werden. So ist eine Einweisung nicht möglich, wenn die für das Vorliegen der Erteilung einer Konzession erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 nicht mehr vorliegen (z. B. Eigenberechtigung, Ausschließungsgründe, Geschäftsführer etc.). Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes muß die Möglichkeit des Entzuges gegeben sein. Mit der Einweisung kann in solchen Fällen nicht das Auslangen gefunden werden. Was die Untersagung des Betriebes gemäß § 55 Abs. 2 betrifft, wurde in § 53 Abs. 1 ein weiterer Endigungstatbestand aufgenommen, sodaß nunmehr klargestellt ist, daß durch die Untersagung die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ex lege erlischt und daher kein weiterer Verwaltungsakt erforderlich ist. Insofern konnte der Stellungnahme der Stadt Wien entsprochen werden.

Zu § 55 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilernetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Auf die Ausführungen zu § 52 wird verwiesen. Mit der Verpflichtung zu dauernden Übernahme erwirbt der „andere“ Netzbetreiber die elektrizitätswirtschaftliche Konzession.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, daß ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt oder entzogen wird, ohne daß die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

Zur Stellungnahme der Industriellenvereinigung Niederösterreich wird auf die Ausführungen zu § 52 verwiesen.

Hauptstück VI (Netzzugangsberechtigte, Verbrauchsstätte)

Zu § 56 (Zugelassene Kunden)

Aufgrund der österreichischen Industriestruktur liegen die Verbrauchsanteile jener stromintensiven Endverbraucher (zumeist Industriebetriebe) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh bei ca. 22 %; das heißt unter der nun in der ersten Etappe notwendigen Marktöffnung. Die faktische Öffnung, das heißt auf Basis des Bezuges aus dem öffentlichen Netz liegt aufgrund des hohen Eigenerzeugungsanteiles der Industrie über 100 GWh Jahresverbrauch bei 9,9 %. Im Jahr 1996 hatten österreichweit 72 Unternehmer/Endverbraucher von Elektrizität einen Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh, die als „zugelassene Kunden“ vorgesehen sind. Durch die Einbeziehung von Unternehmen mit einem Schwellenwert von 40 GWh ergibt sich eine anfängliche Marktöffnung nach der Richtliniendefinition (bei Verteilern unmittelbarer Abgabe) von etwa 28 %, das heißt nur knapp über EU-Mindestwert. Die faktische Marktöffnung liegt bei etwa 15,7 %. Weiters ist beabsichtigt, auch Verteilern etappenweise Zugang zum Markt zu gewähren. Durch die Namhaftmachung der Verteilerunternehmen ergibt sich ab 19. Februar 1999 ein Marktöffnungsgrad von etwa 87,5 % (Verbrauch bei Endverbrauchern und unmittelbare Abgabe bei Verteilern). Dies ist ein theoretisch errechneter Wert, der dem Sinn der Elektrizitätsbinnenmarktlinie, den Zugang zum Markt für Endverbraucher, prioritär für die Industrie zu verwirklichen, nicht unbedingt entspricht. Verteilerunternehmen werden deshalb als zugelassene Kunden vorgesehen, um einen Ausgleich für die an der Marktöffnung (noch) nicht teilhabenden Endverbraucher zu schaffen. Die Namhaftmachung der Verteiler als zugelassene Kunden liegt daher im Interesse der Tarifabnehmer und der Klein- und Mittelbetriebe. Auf diese Weise soll auch dieses Kundensegment durch die Weitergabe von günstigen Einkaufskonditionen der Verteilerunternehmen an den Vorteilen eines liberalisierten Strommarktes teilhaben.

Abs. 1 stellt klar, daß zugelassene Kunden mit Elektrizitätsunternehmen (§ 2 Z. 20) privatrechtliche Lieferverträge inner- und außerhalb des Bundesgebietes zur Deckung ihres Bedarfes abschließen können. Bestehen Zweifel, ob ein Kunde zugelas-

sen ist, so hat die Behörde über Antrag eines Kunden oder eines Netzbetreibers eine entsprechende Feststellung zu treffen.

Hinsichtlich des Abs. 3 geht der Wirtschaftsausschuß des Parlamentes davon aus, daß es im Übergang zum liberalisierten Strommarkt nicht zur Überwälzung von Erlöseinbußen bei zugelassenen Kunden und damit zu ungerechtfertigten Belastungen von vorerst noch nicht zum Netzzugang berechtigten Verteilerunternehmen kommt. Ebenso ist die Weitergabe von Senkungen der Einstandskosten durch Verteilerunternehmen an nachgelagerte, vorerst noch nicht zugelassene Verteilerunternehmen im Sinne einer ausgewogenen Liberalisierung von Bedeutung, um einen weiteren Kreis von vorerst noch nicht zugelassenen Endverbrauchern – wenn auch indirekt – an den Vorteilen der Liberalisierung teilhaben zu lassen. Die Preisbehörden werden im Zuge der Strompreisaufsicht diesen Umständen besondere Beachtung zu schenken haben und gegebenenfalls die geeigneten Schritte zur Ausschöpfung des bestehenden Instrumentariums der Strompreisregelung zu setzen haben.

Zu § 57 (Erzeuger)

Unabhängige Erzeuger, Eigenerzeuger und Erzeuger haben gemäß Art. 17, 18 Abs. 1 lit. iv und 20 Abs. 1 lit. i der Richtlinie das Recht zum Netzzugang, um zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen. Ökostromerzeuger sollen darüber hinaus gemäß Abs. 1 Z. 1 Zugang zu allen Kunden, also über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus, finden. Dieser Marktzugang beschränkt sich umfänglich auf das Ausmaß jener Elektrizität, die aus den in dieser Bestimmung genannten Anlagen stammt. Kann nicht der gesamte elektrische Bedarf eines Kunden auf diese Weise abgedeckt werden, so wird es angebracht sein, daß der Kunde entsprechende Vorkehrungen trifft, wobei Leistungen des Netzbetreibers inklusive des Meß- und Abrechnungsaufwandes angemessen zu vergüten sein werden. Erzeuger sind weiters berechtigt, zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie hat der Bau von Direktleitungen nach objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien zu erfolgen. In Abs. 5

ist somit festgelegt, daß Erzeuger hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen Netzbetreibern gleichgestellt sind.

Zu § 58 (Versorgung einer Verbrauchsstätte)

Da Endverbraucher Elektrizität innerhalb einer Verbrauchsstätte abgeben können, ist es erforderlich, diesen Verbrauchern einen gewissen Schutz zu gewähren. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, daß dem Verbraucher jährlich auf dessen Verlangen eine Aufzeichnung über die von ihm verbrauchte Elektrizität und über die damit zusammenhängenden Kosten auszuhändigen ist. Eine Pauschalabrechnung im Rahmen der Betriebskosten oder eine Aufschlüsselung der gesamten Kosten der Verbrauchsstätte nach Quadratmetern auf die einzelnen Verbraucher ist in einem liberalisierten Markt nicht zielführend. Gemäß Abs. 2 hat die Behörde über Antrag eines Endverbrauchers oder Verbrauchers festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte gemäß § 2 Z. 24 vorliegt oder ob die Bedingungen, zu denen ein Endverbraucher Elektrizität verteilen darf, eingehalten sind. Von Amts wegen kann die Behörde diese Feststellungen treffen.

Der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ wurde entsprochen, ebenso der Stellungnahme des Bundes. Der ursprüngliche Abs. 1 wurde gestrichen und an dessen Stelle der von der Arbeiterkammer vorgeschlagene Schutz der Verbraucher übernommen.

Hauptstück VII (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 59 (Behörde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Rechtslage vorgesehen, daß die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gem. Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Ob ein Akt der Vollziehung für mehrere Länder wirksam wird, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß aufgrund einer Verfassungsbestimmung im EIWOG (§ 24) dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen für Betreiber von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, obliegt.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ wird auf die Ausführungen zum II. Hauptstück verwiesen.

Zu § 60 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zu § 61 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht soll der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu verlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein. Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen.

Durch diese Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 59 EIWOG umgesetzt. § 52 EIWOG regelt die Auskunftspflichten in Verfahren, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind (z.B. Preisbestimmung).

Zu § 62 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 EIWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, daß personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet.

Die Anregung des Bundes, die Datenarten in einer taxativen Aufzählung zu konkretisieren, ist insofern unverständlich, als § 62 dem § 54 EIWOG entspricht. Auch dort ist keine taxative Aufzählung erfolgt.

Zu § 63 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG.

Zur Stellungnahme des unabhängigen Verwaltungssenates ist auszuführen, daß eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstraftatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen nicht möglich erscheint. Soweit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Auch die niederösterreichische Bauordnung 1996 hat sich mit der gleichen Subsidiaritätsklausel (vgl. § 37 Abs. 1 der NÖ Bauordnung) bedient wie sie nunmehr in Abs. 4 vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, daß Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs. 4 gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Hauptstück VIII (Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 64 (Aufgaben des Elektrizitätsbeirates)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzuse-

hen (§ 51 EIWOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet.

Aus den Vorschlagsrechten diverser Stellen kann keine Bindung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung abgeleitet werden.

Zur Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ, den Aufgabenkatalog zu erweitern wird bemerkt, daß die Allgemeinen Bedingungen einer Genehmigung bedürfen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens den Kammern und den Interessensvertretungen der Gemeinden ein Anhörungsrecht zukommt (vgl. § 41 Abs. 2). Eine Beratung der Allgemeinen Bedingungen zusätzlich im Beirat scheint daher nicht zweckmäßig zu sein, zumal der Beirat keine die Behörde bindende Stellungnahme abgeben kann. Vielmehr hat die Behörde zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen Sachverständige beizuziehen. Die Erörterung des Berichtes der Landesregierung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde in den Aufgabenkatalog aufgenommen. Die Erörterung des Berichtes über sämtliche Förderungen des Landes als Aufgabe des Beirates ausdrücklich festzulegen, scheint nicht erforderlich, weil diese Belange durch Z. 3 („Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 38 Abs. 3 festgelegten Anteils an erneuerbarer Energie“) abgedeckt sind.

Was die Zusammensetzung des Beirates betrifft, ist zu bedenken, daß einerseits die Zahl der Mitglieder möglichst klein gehalten werden sollte, um die Handlungsfähigkeit nicht in unnötiger Weise zu erschweren und andererseits, daß alle berührten Interessen im Beirat vertreten sein sollten. Durch die nunmehrige Zusammensetzung des Beirates scheinen diese Maxime erfüllt zu sein. Der Stellungnahme der kleinen und privaten kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen NÖ wurde entsprochen, da nunmehr vorgesehen ist, daß drei von in NÖ tätigen Verteilerunternehmen dem Beirat angehören sollen. Jedenfalls ist damit sichergestellt, daß zumindest ein Vertreter eines kleinen bzw. eines kleinen kommunalen Verteilerunternehmens dem Beirat angehört. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende im Bedarfsfalle den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen kann.

Dadurch ist gewährleistet, daß auch Interessen, die vielleicht noch nicht genügend vertreten sind, im Bedarfsfalle berücksichtigt werden können.

Die Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und der Wirtschaftskammer Niederösterreich, den Beirat innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von einigen Mitgliedern verlangt wird, wurde aufgegriffen.

Zur Anregung des Elektrizitäts- und Sägewerk Kirchberg am Wechsel Brüder Eisenhuber KG wird bemerkt, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn der Grundsatzzgesetzgeber diese Idee aufgegriffen hätte.

Was die Anregung der Stadt Wien betrifft, als weitere Aufgabe die Anhörung des Beirates im Rahmen eines Enteignungsverfahrens vorzusehen, wird darauf hingewiesen, daß die Behörde zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Enteignung vorliegen oder nicht. Die Anhörung des Beirates kann keinen Einfluß darauf haben, ob eine Enteignung ausgesprochen werden kann oder nicht.

Zu § 65 (Berichtspflicht)

Abs. 1 dieser Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 EIWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Laut Erläuterungen zum EIWOG erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf den Anteil der gemäß § 38 Abs. 2 abzunehmenden alternativen Energieträger.

Abs. 2 sieht analog zu Abs. 1 eine Berichtspflicht für Elektrizitätsunternehmen, die auch Betreiber eines Netzes sind, an die Behörde vor. Den Elektrizitätsunternehmen werden durch § 3 Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt, unter anderem die Verpflichtung, die Bevölkerung und die Wirtschaft kostengünstig, ausreichend und sicher zu versorgen (vgl. auch § 1 Abs. 3 Z. 1). Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Elektrizitätsunternehmen die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzu-

streben. Zu diesen Mitteln zählen auch die Koordinierung und die Kooperation zum Zwecke der Optimierung dieser Verpflichtungen durch Abschluß langfristiger vertraglicher Vereinbarungen. Es ist Wille des Grundsatzgesetzgebers (vgl. § 3 Abs. 1 Z. 1 EIWOG), die Elektrizitätsunternehmen zu einer zumindest kooperativen und koordinierten Vorgangsweise zu verhalten, um vor allem eine kostengünstigere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität zu erreichen. Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht nun vor, daß die Elektrizitätsunternehmen jährlich über ihre Bemühungen zur Erfüllung der ihnen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu berichten haben. Mit dieser Berichtspflicht soll die Behörde Kenntnis erlangen, ob die Elektrizitätsunternehmen ihren Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nachkommen. Sollte sich zeigen, daß die Elektrizitätsunternehmen nicht in der Lage sind, den im § 3 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen (sich selbst z.B. zu koordinieren), so wird es Sache des Gesetzgebers sein, dementsprechende gesetzliche Maßnahmen zu treffen. Der Anregung der Interessengemeinschaft Windkraft wurde durch Abs. 3 entsprochen.

Hauptstück IX (Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen)

Zu § 66 (Umgesetzte EG-Richtlinien)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil (H) wird verwiesen.

Zu § 67 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen des § 67 dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen auch ohne Erteilung einer Konzession nach dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können. Unternehmen, die bisher ein Übertragungsnetz betrieben haben, gelten als angezeigt. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten

ebenfalls als genehmigt. Allerdings ist der Behörde binnen zwei Monaten bekanntzugeben - falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind - wer von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Fehlt einem Verteilernetzbetreiber ein Pächter oder Geschäftsführer oder dem Pächter ein Geschäftsführer, so ist innerhalb von sechs Monaten um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Fehlt einem Netzbetreiber der Betriebsleiter, so hat er innerhalb von zwei Monaten um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters anzusuchen.

Die bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, sie sind jedoch an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen und binnen zwölf Monaten der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die rechtmäßig errichtet werden können, gelten als genehmigt (Abs. 8). Bestehende Eigenanlagen behalten ihren Versorgungsumfang bei (Abs. 9).

Der Anregung der Verbund ist entgegenzuhalten, daß die Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebsleiter in den Ausführungsgesetzen der Länder nicht einheitlich geregelt sein müssen.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist auszuführen, daß § 68 Abs. 2 EIWOG durch Abs. 12 umgesetzt ist. Die von der Stadt Wien vorgeschlagenen Änderungen wurden zum Teil berücksichtigt, darüber hinaus besteht keine Veranlassung Änderungen vorzunehmen.

Der Anregung des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der EVN AG, der Stadt Wien und des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, die Frist für die Vorlage der Allgemeinen Netzbedingungen zu verlängern, wurde entsprochen.

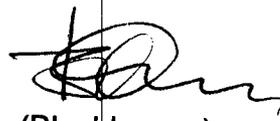
Zu § 68 (Schlußbestimmungen)

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll das NÖ Elektrizitätswesengesetz vom 10. August 1990, LGBl. 7800-1, außer Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1998 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


(Blochberger)
Landesrat